

# **Grünordnerischer Fachbeitrag (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)**

**zum**

**Bebauungsplan Nr. 5, 4. Änderung  
„Campingplatz Augstfelde“**

**der Gemeinde Bösdorf,  
Kreis Plön**

**für das Gebiet „Campingplatz Augstfelde einschließlich zu-  
gehöriger Hofstelle“ nördlich der Gemeindestraße zwischen  
Bosau und der L 306, zwischen dem Vierer See im Norden  
und im Westen, im Osten begrenzt durch den Menhorst**

Planer:

PLANUNG kompakt LANDSCHAFT  
vormals neuvia ingenieure und architekten  
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg  
freier Landschaftsarchitekt  
Oetjendorfer Kirchenweg 28  
22955 Hoisdorf  
und  
Verding 6a  
17033 Neubrandenburg



bearbeitet von:

Dipl.-Ing. agr. Sonja Meier-Schomburg  
Dipl.-Ing. (FH) Steffen Fromm  
Dipl.-Ing. (FH) Heike Schulz-Rusnak

07. Juni 2016,  
überarbeitet  
16. Oktober 2017  
**27. April 2018**

**Inhalt**

1	Anlass und Grundlagen der Planung .....	3
1.1	Planungsanlass .....	3
1.2	Planungsgrundlagen .....	4
1.3	Darstellung des Vorhabens .....	4
1.3.1	Nutzungsart .....	6
1.3.2	Verkehrskonzept .....	9
1.3.3	Grünkonzept .....	9
1.3.4	Geltungsbereich .....	11
2	Rahmenbedingungen .....	11
2.1	Räumliche Lage .....	11
2.2	Übergeordnete Planungen .....	12
2.3	Gesetzliche Vorgaben .....	13
2.4	FFH-Gebiet DE 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ .....	13
2.5	EU-Vogelschutzgebiet EGV DE 1828-491 „Großer Plöner See-Gebiet“ .....	15
3	Grundlagen .....	16
3.1	Naturräumliche Grundlagen .....	16
3.2	Klima .....	17
3.3	Boden .....	17
3.4	Grund- und Oberflächenwasser .....	17
3.5	Biotop - Flora und Fauna .....	17
3.5.1	Potenzielle natürliche Vegetation .....	17
3.5.2	Bestandsdarstellung .....	18
3.6	Landschaftsbild und Erholung .....	22
4	Konfliktanalyse .....	22
4.1	Vermeidung von Eingriffen .....	22
4.2	Eingriffe und Konflikte .....	22
4.2.1	Boden .....	23
4.2.2	Wasser .....	23
4.2.3	Klima .....	24
4.2.4	Biotop - Flora und Fauna .....	24
4.2.5	Landschaftsbild und Erholung .....	25
5	Maßnahmen .....	25
5.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen .....	25
5.1.1	Boden .....	25
5.1.2	Wasser .....	26
5.1.3	Biotop - Flora und Fauna .....	26
5.1.4	Landschaftsbild und Erholung .....	27
5.2	Bilanzierung Eingriff - Ausgleich .....	28
5.2.1	Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz .....	28
5.2.2	Eingriffe in das Schutzgut Boden .....	28
5.2.3	Eingriffe in das Schutzgut Wasser .....	33
5.2.4	Eingriffe in das Schutzgut Lebensraum .....	33
5.2.5	Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften .....	36
5.2.6	Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild .....	38
5.2.7	Eingriffe auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz .....	39
5.3	Zusammenfassung des erforderlichen Ausgleichsumfanges .....	39
5.4	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen .....	40
5.4.1	Gegenüberstellung Eingriff-Ausgleich .....	43
5.4.2	Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen .....	44
6	Kosten .....	46
7	Gehölzliste .....	46

Pläne: Bestand  
Maßnahmen

## **1 Anlass und Grundlagen der Planung**

### **1.1 Planungsanlass**

Der Campingplatz Augstfelde soll neu strukturiert und baulich verändert werden. Das Ziel ist, über diese Modernisierung und Qualitätsverbesserung bestehende Nutzergruppen zu erhalten bzw. hinzuzugewinnen, um den Campingplatzstandort langfristig attraktiv zu halten und in seiner Existenz zu sichern. Daneben soll der wirtschaftliche Betrieb des angegliederten Landwirtschaftsbetriebs desselben Eigentümers erhalten bleiben und weiterhin ein Urlaubserlebnis mit dem typischen Charme der Holsteinischen Schweiz angeboten werden. Das Plangebiet befindet sich im westlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Bösdorf, zwischen dem Vierer See und der Gemeindestraße Bosau/ L 306.

In der bisher noch verbindlichen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 5 befindet sich die Hofstelle auf einem als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzten Bereich, in dem die gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches für den Außenbereich gelten. Entsprechend wird im derzeit gültigen Flächennutzungsplan das Plangebiet als Grünfläche bzw. Außenbereich bezeichnet.

Um den Planungen einen rechtlichen Rahmen zu geben, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bösdorf am 14. November 2006 sowohl die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 als auch die der 3. Flächennutzungsplanänderung beschlossen, damit die beiden Planwerke im Parallelverfahren bearbeitet werden können. Da der Aufstellungsbeschluss zwischenzeitlich ausgesetzt wurde, beschloss die Gemeindevertretung am 16.12.2014 die Aufhebung der Aussetzung. Letztlich hat die Gemeinde den bisherigen Aufstellungsbeschluss am 17. März 2015 aufgehoben und den Beschluss in selbiger Sitzung neu gefasst. Die vorliegenden Unterlagen sind dafür im Jahr 2016 aktualisiert und überarbeitet worden.

Mit der Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 ff BNatSchG und § 8 ff Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vorbereitet. Gemäß § 1a BauGB, § 15 BNatSchG und § 9 LNatSchG ist die Vermeidbarkeit des Eingriffes sowie die Verminderung von Beeinträchtigungen der Natur zu prüfen und es sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen.

Dabei sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 „zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ zu ermitteln.

Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Kapitel 3 des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 8 - 11) sind im Verfahren der Bauleitplanung abschließend eventuelle Eingriffe in Natur und Landschaft zu ermitteln. Die daraufhin notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder Ersatz werden in diesem grünordnerischen Fachbeitrag (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) dargestellt.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG bzw. § 8 ff LNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind zu unterlassen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind bei der Planung darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (Ausgleichsmaßnahme). Die Ermittlung des Eingriffes und notwendiger Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach anerkannten fachlichen Grundlagen auf der Basis des o. g. Runderlasses. Es erfolgt eine verbale Darstellung des Bestandes,

der zu erwartenden Eingriffe und der Konflikte sowie geplanter Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft.

In der rechnerischen Bilanzierung werden die Umfänge des Eingriffes und der Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

Festgelegt werden Zweckbestimmungen von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB ist es möglich, außerhalb der Eingriffsfläche liegende Flächen, auf denen Teile des Ausgleiches realisiert werden können, der Eingriffsfläche zuzuordnen.

## 1.2 Planungsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017, BGBl. I S. 3434
- Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung vom 11. Juni 2013
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), , zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopschutzverordnung) vom 22.01.2009, letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert (Art. 7 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)
- Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 13. Juli 2010, GVOBl. 2010, 522, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 17 und 20 geänd. (LVO vom 24.07.2015, GVOBl. S. 301)
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 vom 20. Januar 2017 (sogenannten Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz)
- Gemeinde Bösdorf - Kreis Plön - B-Plan Nr. 5 Augstfelde vom 24.11.1973, zuletzt geändert und ergänzt am 19.12.1975
- Amtlicher Lage- und Höhenplan Bosau/Augstfelde vom 06.03.2007, Vermessungsbüro Vogel & Uliczka, Eutin
- Gemeinde Bösdorf -Kreis Plön- "Ortsteil Augstfelde", 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, Entwurf, Stand 26. April 2018

## 1.3 Darstellung des Vorhabens

Die Bebauungsplanung ist erforderlich, um gemäß § 1 BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Bislang ist die Fläche der Hofstelle mit Wirtschaftsgebäuden, Wohnraum für Betriebspersonal und Betriebseigentümer sowie Wohn- und Verwaltungsgebäude mit Ferienwohnungen und einige kleinere Gebäude für eine ferienbezogene Nutzung als Außenbereich beurteilt worden und im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ohne Bau-

flächenzuweisung ausgewiesen worden. Es galt der § 35 BBauG aus dem Jahr 1960. Auf eine Festsetzung überbaubarer Flächen wurde somit für den Bereich der Hofstelle als auch für das Campingplatzgelände verzichtet.

Nach derzeitigem Planungsrecht sind somit die geplanten baulichen Modernisierungsvorhaben auf dem Campingplatz nicht durchführbar. Es sind daher jetzt in der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 (Stand: Entwurf) ein sonstiges Sondergebiet „Landwirtschaft und Ferienwohnungen“ sowie Sondergebiete, die der Erholung dienen, mit den entsprechenden Baufeldern festgesetzt worden, die eine Erweiterung bestehender baulicher Anlagen oder auch Neubauten in der Zukunft ermöglichen.

Im südwestlichen Bereich des Campingplatzes werden die in dem B-Plan von 1975 als Hofstelle und Hausgarten benannten Flächen in ein sonstiges Sondergebiet Landwirtschaft und Ferienwohnungen (SO L/F) umgewidmet. Die Zeltplatz-Teilgebiete 1, 2 und 4 werden größtenteils in ein Sondergebiet Campingplatzgebiet, Teilgebiet A: Zelte und Wohnwagen (SO CP-A) umgewandelt. Der Pfortnerbereich wird zu dem Sondergebiet Campingplatzgebiet, Teilgebiet B: Wohnmobilhafen (SO CP-B) und das Zeltplatz-Teilgebiet 3 wird zu dem Sondergebiet Camping- und Wochenendplatzgebiet (SO C/W). Ein Teil der Parkanlage am Brook wird zu einem Reitplatz umgewandelt, ein weiterer Teil wird zu dem Sondergebiet Campingplatzgebiet, Teilgebiet A: Zelte und Wohnwagen, umgewandelt. Der westliche Teil der innerhalb des B-Plan-Gebietes ausgewiesenen Fischteiche und der bisher nicht im B-Plan-Gebiet liegende Bereich südlich hiervon bis an die Kreisstraße 5 heran werden ebenfalls als Sondergebiet Campingplatzgebiet, Teilgebiet A: Zelte und Wohnwagen ausgewiesen. Die bisher nicht innerhalb des B-Plan-Gebietes liegende landwirtschaftliche Fläche östlich des Bachlaufes ist als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz (nördlicher Bereich) und Bolzplatz (südlicher Bereich) vorgeesehen.

### **Baufenster für geplante Neubauten:**

#### Sondergebiet Camping- und Wochenendplatzgebiet

- Maximal 20 Campinghäuser (GR max. 40 m<sup>2</sup>) mit maximal 10 m<sup>2</sup> für Freisitz, im nördlichen Bereich des Campingplatzes im Anschluss an die 50 m breite Gewässerschutzzone,

#### Sondergebiet Campingplatzgebiet, Teilgebiet A: Zelte und Wohnwagen

- Einrichtung zur Strandversorgung (GR max. 100 m<sup>2</sup>), ebenfalls im nördlichen Bereich des Campingplatzes im Anschluss an die 50 m breite Gewässerschutzzone,
- 2 WC-Gebäude (GR max. 200 m<sup>2</sup>) im östlichen Teil des Campingplatzes (h und i),
- Baufenster e (GR max. 300 m<sup>2</sup>) im mittleren Bereich des Campingplatzes,
- Baufenster a (GR max. 250 m<sup>2</sup>, offene Bauweise) am Wohnmobilhafen im Eingangsbereich.

### **Baufenster für mögliche Erweiterungen bestehender Gebäude:**

#### Sondergebiet Campingplatzgebiet, Teilgebiet A: Zelte und Wohnwagen

- Zentrales Sanitärgebäude g (GR max. 800 m<sup>2</sup>),
- Sanitärgebäude d (GR max. 500 m<sup>2</sup>),
- Empfangsgebäude b (GR max. 350 m<sup>2</sup>),
- Kiosk j (GR max. 250 m<sup>2</sup>),
- Gaststätte c (GR max. 700 m<sup>2</sup>),
- Fitnessraum f (GR max. 400 m<sup>2</sup>)

#### sonstiges Sondergebiet Landwirtschaft und Ferienwohnungen

- Erweiterung zweier kleinerer Gebäude (BF 5) westlich des Eingangsbereichs (Einzelhausbebauung, GR max. 200 m<sup>2</sup>).
- Erweiterung der Betriebsanlagen der Hofstelle (BF1) (GR max. 4000 m<sup>2</sup>)
- Geringe Erweiterung der für die ferienbezogene Nutzung umgebauten ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude (BF3) (GR max. 190 + 110 m<sup>2</sup>)

- Geringe Erweiterung des Altenteils und der Ferienwohnung. (BF4) (GR max. 380 m<sup>2</sup>).

Innerhalb des ausgewiesenen Baufensters 2 (GR max. 450 m<sup>2</sup>) ist der Erhalt des Wohnhauses des gegenwärtigen Betriebsinhabers sowie der dort vorhandenen Ferienwohnungen planerisch abgesichert, eine Erweiterung ist nicht möglich.

Zulässig im Teilgebiet CP-A sind auch Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und sonstige Freizeitgestaltung sowie eine Schwimmhalle und ein Wellnessbereich. Im Zentralbereich des Campingplatzes soll ein Platz mit umgrenzender Bebauung (Läden, Spielbereiche) als Kommunikationszentrum herausgebildet werden.

Die 50 m breite Gewässerschutzzone bleibt frei von Bebauungen jeglicher Art; bisher als Standplatz genutzte Flächen in der Gewässerschutzzone werden aus der Nutzung genommen. Nach § 36 LNatSchG genehmigte Stege sind im Uferbereich zulässig.

Die Anzahl der Standplätze wird erhöht. Es sind 550 Standplätze ausgewiesen; zuzüglich einer möglichen 15 %igen saisonalen Zusatzbelegung laut der bisherigen CPIV SH 2010<sup>1</sup> werden zurzeit in der Hauptsaison bis zu 630 Standplätze angeboten. Der Umfang der Wohnmobil-Stellplätze wird nicht verändert. Hinzukommen werden 20 Campinghäuser, die auf bisher schon genutzter Standplatzfläche des Platzes errichtet werden sollen.

Innerhalb der Sondergebiete, die der Erholung dienen, ist die ganzjährige Nutzung zulässig.

- Es sind maximal 660 Standplätze für Wohnwagen und Zelte zulässig,
- die Anzahl der Wohnmobil-Standplätze ist begrenzt auf 20,
- hinzu kommen maximal 20 Campinghäuser.
- Zulässig sind auch 8 Ferienwohnungen als Betriebsteil der Hofstelle.

Die eingeschränkte Nutzung im Einflussbereich des Landwirtschaftsbetriebs (Flächen A (e1) und A (e2)) ist bedingt durch die akustische Emission der Getreide-Trocknungsanlage, die im Konflikt zur Erholungsfunktion des angrenzenden Campingareals steht. Im Radius von bis zu 100 m um diese Trocknungsanlage ist die Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten zum Zwecke der Übernachtung erst dann zulässig, wenn die auf der landwirtschaftlichen Hofstelle befindliche Getreidetrocknungsanlage außer Betrieb genommen wurde.

Ein in der zentralen West-Ost-Achse des Campingplatzes verlaufender Knick wird zukünftig als „Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ausgewiesen. Er soll zur Hecke umgewidmet werden. Der somit entstandene Eingriff wird extern in einem Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

### 1.3.1 Nutzungsart

Mit der Planung wird eine gezielte Gliederung des Campingplatzgebietes in drei Sondergebiete mit unterschiedlicher Schwerpunktnutzung sowie eine interne Strukturierung des Hofstellenareals vorgenommen. Der Übergangsbereich zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Campingplatz wird aufgrund der Schallemissionen aus der Getreidetrocknungsanlage nur eingeschränkt der Campingnutzung zur Verfügung stehen.

#### **Sonstiges Sondergebiet SO1 „Landwirtschaft und Ferienwohnungen“**

In der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde Bösdorf (Stand 26. April 2018) sind die Nutzungsarten der Bauflächen gemäß BauNVO neu festgesetzt worden. Für den Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle (sonstiges Sondergebiet SO1) gilt jetzt die Gebietsbezeichnung „Landwirtschaft und Ferienwohnung“.

<sup>1</sup> Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 13. Juli 2010, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 17 und 20 geänd. (LVO vom 24.07.2015).

Zulässig sind:

- eine landwirtschaftliche Hofstelle
- ein Wohnhaus der Hofstelle zum Dauerwohnen für den Eigentümer oder Betriebsleiter
- ein der Hofstelle dienendes Altenteilerhaus
- drei Wohnungen für Mitarbeiter in dem landwirtschaftlichen Betrieb
- 8 Ferienwohnungen als Teil der Hofstelle in den Baufenstern 1-3, davon eine in dem Baufenster 4. Voraussetzung ist die Identität von Hofstelle und Ferienvermietung sowie eine enge inhaltliche Verknüpfung des Ferienwohnens mit dem landwirtschaftlichen Betrieb
- eine Wohneinheit für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal bzw. für den Betriebsinhaber/ Betriebsleiter des Campingplatzes.

Nicht zulässig ist eine Tierintensivhaltung.

### **Sondergebiete, die der Erholung dienen (gemäß § 10 BauNVO)**

Innerhalb der Sondergebiete, die der Erholung dienen, ist das zusätzliche Aufstellen von Zelten und Wohnwagen bis zu 15 % über die maximal zulässigen 660 Standplätze gemäß § 14 Abs. (3) Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13.07.2010 zulässig. Weiterhin ist in diesen Gebieten die ganzjährige Nutzung zulässig.

**Campingplatz, Teilgebiet „CP-A: Zelte und Wohnwagen“** (maximal 660 Standplätze) dient dem Zwecke der Erholung, der Errichtung von Standplätzen für die Wohnwagen- und Zeltplatznutzung, die als Freizeitunterkünfte bestimmt sind, und der Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche sowie sonstige Freizeit Zwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören. Erlaubt sind Wohnwagen und Zelte gemäß § 1 Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13.07.2010:

- Zelte und Wohnwagen sowie Vorzelte, Standvorzelte und deren Schutzdächer, als deren Bestandteil,
- Klappanhänger und Wohnanhänger, die so beschaffen sind, dass sie ortsveränderlich sind und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können
- motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile),
- Wohnanhänger, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können, mit einer Grundfläche von nicht mehr als 40 m<sup>2</sup> (bewegliche Mobilheime).

Weiterhin zulässig sind: Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die zur Deckung des täglichen Bedarfes des Gebietes dienen; Sanitäreinrichtung; Anlagen für die Platzverwaltung; Werkstätten und Lagerräume, die dem Betrieb des Campingplatzbereiches dienen sowie sonstige campingplatzbezogene Nebenräume; Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und sonstige Freizeitgestaltung sowie eine Schwimmhalle und ein Wellnessbereich; Spiel- und Sportflächen.

Außerdem sind zulässig: sechs Betriebswohnungen und saisonal weitere Personalunterkünfte sowie sechs Gebäude für Versorgungseinrichtungen von maximal 3 m x 6 m Größe.

### **Campingplatz, Teilgebiet „CP –B: Wohnmobilhafen“** (maximal 20 Standplätze)

Das Gebiet dient zu Zwecken der Erholung, der Errichtung von Standplätzen für die Camping- und Zeltplatznutzung, die als Freizeitunterkünfte bestimmt sind.

Zulässig sind:

- Wohnmobile, gemäß § 1 Abs. (4) Satz 1 Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13.07.2010
- Zelte, Vorzelte und Standvorzelte, als ergänzende Unterkunftsmöglichkeit der Wohnmobile
- technische Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Wohnmobilmutzung.

Ausnahmsweise können Wohnwagen gemäß § 1. Abs. (3) Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13.07.2010, die so beschaffen sind, dass sie ortsveränderlich sind und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können, zugelassen werden.

### **Campingplatz, Teilgebiet „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ (maximal 20 Aufstellplätze)**

Das Sondergebiet „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ dient der Errichtung von Aufstellplätzen für Campinghäuser, die als Freizeitunterkünfte für einen ständig wechselnden Personenkreis bestimmt sind.

Gestattet sind Campinghäuser gemäß § 1 Abs. 6 CPlV SH 2010 mit einer Grundfläche von max. 40 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe von maximal 3,50 m. Als Campinghäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime. Zulässig sind Standvorzelte und Vorzelte gem. § 1 Abs. 6 CPlV SH. Vor Eintritt der vorstehenden Nutzung sind Wohnwagen und Wohnmobile sowie Zelte, Vorzelte und Standvorzelte zulässig.

### **Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

In der privaten Grünfläche entlang der Uferzone sind nach § 36 LNatSchG genehmigte Stege zulässig.

Im Bereich der Bootsliegebereiche ist je Bootslagerplatz eine Einsatzstelle mit max. 7,0 m Breite zulässig. Die Bootsliegebereiche haben einen Abstand von je 2,00 m zum Ufer einzuhalten. **Boote dürfen in den Bootsliegebereichen nur in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres liegen.**

Die 50 m breite Gewässerschutzzone bleibt frei von Bebauungen jeglicher Art, zulässig sind hier 5 Badebereiche sowie 4 Liegebereiche für Boote. In den Uferzonen ist die natürliche Vegetation zu erhalten und zu schützen. Der an das Ufer angrenzende 2 m breite Streifen darf nicht gemäht werden. In dem gesamten übrigen Bereich mit Ausnahme eines nach § 21 geschützten Biotopes (s.u.) sind Sport-, Spiel- und Freizeitaktivitäten zulässig.

Der gehölzbegleitete Bach an der Ostgrenze des B-Plan-Gebiets ist ein nach § 21 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. **Der Bach ist einschließlich seiner uferbegleitenden natürlichen bzw. naturnahen Vegetation zu sichern und zu erhalten. Als zusätzliche Sicherung ist 2 m westlich der westlichen Böschung des Gewässers eine Abzäunung vorzunehmen.**

Die östliche Erweiterungsfläche des B-Plan-Gebietes wird als private Grünfläche ausgewiesen. Der nördliche Bereich soll sowohl als „Zeltwiese“ als auch als „Sport- und Spielfläche“ nutzbar sein. Südlich angrenzend ist die Anlage eines Gras-Bolzplatzes mit den Abmessungen 60 x 30 m geplant. Das an der jetzigen östlichen B-Plan-Grenze verlaufende Gewässer 1.35,1 bleibt als offener Graben erhalten. An seiner östlichen Seite wird in einem Abstand von 1 m zur Böschungsoberkante ein nicht über 1,20 hoher Zaun gesetzt. Ein 5 m breiter Streifen östlich des Grabens wird nicht gedüngt und ist freizuhalten, um die jährliche Pflege durch den Gewässerunterhaltungsverband Schwentinegebiet gewährleisten zu können.

Die nördliche Fläche um den „Brook“ wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park“ festgesetzt.

Die vorhandenen, gekennzeichneten knickähnlichen Hecken aus einheimischen Gehölzen sind zu erhalten und zu pflegen.

### 1.3.2 Verkehrskonzept

Der Campingplatz ist erschlossen über eine Zufahrt von der Gemeindestraße Bosau/L 306 mit einem asphaltierten Fahrweg, der in das Zentrum der Anlage hineinführt und dann an einem kleinen Platz rechtwinklig abbiegt, um den östlichen Standplatzbereich zu erreichen. Er endet mit einem Wendeplatz. Für Besucher wird vor dem Eingangsbereich ein Besucherparkplatz angeboten, um gebietsfremden Verkehr vom Campingplatz fernzuhalten.

Diese Wegeföhrung wird beibehalten. Der Haupteerschließungsweg wird an seinem östlichen Ende einen Wendeplatz erhalten. Diese Wege sowie der von dem Haupteerschließungsweg nach Westen abzweigende Erschließungsweg für die Hofstelle werden als private Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.

Die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ darf voll versiegelt werden. Alle anderen Wege und Fahrgassen sowie der private Parkplatz sind als teilversiegelte Flächen zu erhalten.

Im neuen östlichen Erweiterungsbereich wird ein neuer Mittelweg angelegt, aufgrund der temporären Nutzung wird er eine vollständige Rasendecke behalten.

Die Verkehrskonzeption orientiert sich am Bedarf von Rettungsfahrzeugen und sichert die Erreichbarkeit im Unglücksfall.

Eine grundsätzliche Änderung die Straßenführung oder deren Ausführung betreffend wird es in dem Plangebiet nicht geben.

### 1.3.3 Grönkonzept

Nach den Zielen der Raumordnung sind Campingplätze durch Freiflächen zu gliedern und durch landschaftsgerechte Anpflanzungen einzugrünen. Demgemäß ist die verbesserte Einbindung des Campinggeländes in den Landschaftsraum durch Neupflanzungen standortgerechter, heimischer Gehölze und die Absicherung vorhandener Gehölzstrukturen vorgesehen.

Alle vorhandenen Bäume in dem Plangebiet sind zu erhalten und bei Abgang durch standorttypische einheimische Baumarten zu ersetzen.

Von den festgesetzten Baumstandorten kann abgewichen werden, sofern diese Abweichungen zur Standplatzerschließung erforderlich sind und die Mindestanzahl der Bäume eingehalten wird.

Strukturgebende Baumreihen und Gehölzgürtel im Innenbereich sowie zur Abschirmung an den äußeren Grenzen des Plangebietes sind zu schützen und zu pflegen. Ausgefallene Bäume sind durch gleichartige bzw. heimische, standortgerechte Bäume zu ersetzen.

Des Weiteren werden beidseitig des von Süden nach Norden verlaufenden Abschnittes des Haupteerschließungsweges sowie einseitig an dem von Westen nach Osten verlaufenden Abschnitt sowie in je 2 Achsen innerhalb des nördlichen und südlichen Campingareales klein- und mittelkronige Laubbäume gepflanzt. In der Berechnung werden alle Einzelbäume innerhalb der ausgewiesenen Campingfläche berücksichtigt. Als Baumarten sind einheimische Laubgehölze zu wählen.

Die Standplätze sind an mindestens einer Seite durch Strauchhecken mit einer durchschnittlichen Höhe von 1,20 m aus überwiegend heimischen Laubgehölzen (mind. 80 %; in untergeordneter Anzahl auch Strauchwacholder) einzugrünen. Nicht gestattet sind nicht heimische Gehölze, wie bspw. Scheinzypresse (*Chamaecyparis*) und Lebensbaum (*Thuja*).

Die Standplätze von Campinghäusern sind auf mindestens zwei Seiten durch Gehölzpflanzungen mit einer durchschnittlichen Höhe von 1,20 m einzugrünen. Das vorher Gesagte gilt entsprechend.

Der fast ausschließlich mit Dornensträuchern (Schlehen – *Prunus spinosa*) bewachsene Wall am östlichen Teil des Uferstreifens erhöht die Vielfaltigkeit der Landschaft und ist als besonderes Biotop zu erhalten.

Um den neuen Bolzplatz ist der Knick einschließlich der Knickschutzstreifen zu erhalten und zu pflegen.

Die vorhandenen, gekennzeichneten knickähnlichen Hecken aus einheimischen Gehölzen sind zu erhalten und zu pflegen.

Der Knick, der mit Ausnahme zweier Abschnitte im Südwesten des B-Plangebietes den gesamten Geltungsbereich auf der Landseite umgibt, einschließlich der Knickschutzstreifen ist zu erhalten und zu pflegen. Die beiden o.g. Abschnitte werden zukünftig als „Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ausgewiesen. Sie gehören zu den vorhandenen, gekennzeichneten knickähnlichen Hecken aus einheimischen Gehölzen und sind dementsprechend zu erhalten und zu pflegen.

Geländeabträge sind zu vermeiden. Gestattet sind Geländemodellierungen zur Herrichtung der Stellplätze und notwendiger Zufahrten.

Die geschützten Biotope (Röhrichtfläche, Knick, naturnaher Bachlauf, natürliche Ufervegetation und Teich) sind zu sichern und zu erhalten.

Die Röhrichtfläche ist in den gekennzeichneten Bereichen zu sichern und zu erhalten. Die noch in Resten vorhandene Schutzpflanzung zu den östlich und westlich gelegenen Standplätzen ist mit Strauchweiden zu ergänzen (Purpurweide - *Salix purpurea* und Korbweide - *Salix viminalis*) (1 Strauch/m<sup>2</sup>). Aus denselben Arten ist auf der Böschung südlich des geschützten Biotops „Röhrichtfläche“ ein Gehölzgürtel anzulegen und zu pflegen (1 Strauch/m<sup>2</sup>). In diesen Flächen ist alle 2 bis 3 Jahre in wechselnden Bereichen ein Rückschnitt durchzuführen. Zum Erhalt des Röhrichts ist der Aufwuchs von Bäumen in der Gehölzfläche zu entfernen. Zum Schutz vor Betreten des Röhrichts ist eine Abspernung als hölzerner Kniegurt oder Spanndraht zu den Standplätzen zu errichten. Alternativ ist das Aufstellen von Beschilderungen zulässig, welche auf das Betretungsverbot hinweisen.

Das natürliche Ufergehölz am Vierer See im Gewässerschutzstreifen ist zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Bäume am direkten Ufersaum sind durch gleichartige Neupflanzungen (Erlen - *Alnus glutinosa* bzw. Silberweide - *Salix alba*) zu ersetzen. Die an Stümpfen der gefälltten Erlen aufkommenden Schosser sind als Aufwuchs zuzulassen.

In den Uferzonen ist die natürliche Vegetation zu erhalten und zu schützen. Der an das Ufer angrenzende 2 m breite Streifen darf nicht gemäht werden.

Das natürliche Ufergehölz am Brook (Erle - *Alnus*, Weide - *Salix*, Ahorn - *Acer*, Esche - *Fraxinus*) sowie die Grünflächen sind zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Eine Nutzung der Grünfläche als Weide ist gestattet, jedoch ist eine Umzäunung vorzusehen, um Weidetiere vom Teich fernzuhalten.

Der Knick in der zentralen West-Ost-Achse des Campingplatzes wird entsprechend den Abstimmungsgesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön zukünftig als „Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ausgewiesen. Er soll zur Hecke umgewidmet werden. Der somit entstandene Eingriff wird extern in einem Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

Der vorhandene naturnahe Bachlauf im Osten des Campingplatzes ist in dem gekennzeichneten Bereich einschließlich seiner uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation zu sichern und zu erhalten. Dies gilt auch für die südlich angrenzende Bepflanzung. Die an dem Vorfluter stehenden Pappeln sind bei Abgang durch Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*) oder Silberweide (*Salix alba*) zu ersetzen.

Der 5 m breite Gewässerunterhaltungstreifen darf nicht gedüngt werden.

### 1.3.4 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Bösdorf, zwischen dem Vierer See im Norden und der Gemeindestraße Bosau/ L 306 im Süden. Westlich schließt der Geltungsbereich die landwirtschaftliche Hofstelle mit ein, nordöstlich den naturnahen Bachlauf. Im Osten wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche als neue Zeltwiese und als Bolzfläche ins Plangebiet integriert. Der östlich verlaufende Knick bildet die östliche Grenze des B-Plan-Gebietes. Der räumliche Geltungsbereich ist im Plan dargestellt.

Teil A - Planzeichnung i.M. 1:1.000



Abb.: Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Bösdorf

## 2 Rahmenbedingungen

### 2.1 Räumliche Lage

Der Campingplatz Augstfelde liegt im nordöstlichen Teil Schleswig-Holsteins zwischen Plön (northwestlich, 8,5 km entfernt), Bosau (southwestlich, 4,5 km) und Malente (northöstlich, 10 km entfernt). Zur Ostsee sind es 25 km. Es ist eine durch die Eiszeit geprägte Landschaft um Augstfelde mit Hügeln und Seengebiet, die als Holsteinische Schweiz bezeichnet wird. Der Campingplatz grenzt an den Vierer See, östlich des Großen Plöner Sees.

Augstfelde gehört zur Gemeinde Bösdorf, zu der insgesamt 12 Ortschaften und Ortsteile gehören.

Das Gelände des Plangebiets liegt am Seeufer auf einer Höhe von etwa 21 m über NN und steigt zur südlich gelegenen Gemeindestraße Bosau/ L 306 auf eine Höhe von etwa 33 m über NN an. Es ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen, auf der gegenüberliegenden Seite der Gemeindestraße befindet sich ein Golfplatz.

## 2.2 Übergeordnete Planungen

Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Die Gemeinde hat einen Flächennutzungsplan aus den Jahren 1998/1999, aus dem der bestehende Bebauungsplan entwickelt wurde.

Hier ist das Plangebiet als Grünfläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft / Außenbereich dargestellt. Daher wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Mit Beschlussfassung vom 17. März 2015 hat die Gemeinde Bösdorf die Aufstellung dieser 3. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB gerecht werden zu können, erfolgt die Bearbeitung der Flächennutzungsplan-Änderung im Parallelverfahren zur Bebauungsplan-Änderung.

Die Inhalte des festgestellten Landschaftsplanes aus dem Jahr 1997 entsprechen weitgehend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Der Landschaftsplan umfasst eine deutlich größere Fläche für die Campingplatznutzung als der Flächennutzungsplan darstellt. Somit sind die Aussagen des Bebauungsplan-Entwurfes mit dem Landschaftsplan vereinbar.

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein (LEP) befindet sich das Plangebiet sowohl innerhalb eines „Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung“ als auch in einem „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“. Grundsätzlich besteht eine Vereinbarkeit zwischen den Vorgaben der landesplanerischen Zielsetzung und deren Grundsätzen mit den Inhalten der vorbereitenden sowie der verbindlichen Bauleitplanung.

Auf Regionalplanungsebene sind der Campingplatz Augstfelde sowie die dazugehörige, angrenzende Hofstelle dem Planungsraum III zugeordnet.

Im Regionalplan III, der seit dem Jahr 2000 in seiner Fortschreibung vorliegt, treffen bezüglich der Freiraumstruktur und des Geltungsbereichs folgende Aussagen zur überplanten Gemeindefläche zu:

- Die Lage des Plangebiets befindet sich innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Diese Flächenzuweisung wird im Uferbereich überlagert von einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.
- Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 liegt innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches in ländlichen Räumen Plön. Plön selber ist als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ausgewiesen.

Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Vorbehaltsgebiete) umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und Benutzbarkeit der Landschaft als Freizeit- und Erholungsgebiete sowie für den Tourismus eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Tourismus- und Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben.

Die Vorhaben auf dem Campingplatz Augstfelde entsprechen diesen Planungsvorgaben.

### 2.3 Gesetzliche Vorgaben

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie ,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG).

Nach § 21 LNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft geschützt. Zu diesen gesetzlich geschützten Biotopen gehören u. a. Kleingewässer, seggen- und binsenreiche Nasswiesen und Röhrichte der Verlandungszonen, Knicks und Alleen sowie artenreiche Steilhänge und Bachschluchten.

Nach § 21 LNatSchG ist bei Knicks das traditionelle Knicken alle 10 bis 15 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar bei Erhalt der Überhälter und Entfernen des Schnittgutes vom Knickwall eine zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahme. Erlaubt ist das seitliche Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern. Bei ebenerdigen Pflanzungen ist ferner das Einkürzen oder Aufputzen unter Beachtung eines Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze zulässig. Das Einkürzen ist frühestens drei Jahre nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand zulässig. Das Fällen von Überhältern bis zu einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden ist zulässig, sofern in dem auf den Stock gesetzten Abschnitt mindestens ein Überhälter je 40 bis 60 Meter Knicklänge erhalten bleibt. Dies gilt nicht für Bäume, die in einem Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind und für landschaftsbestimmende oder ortsbildprägende Bäume oder Baumgruppen.

Um den Bestand gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensräume zu sichern, können bestimmte Gebiete nach § 22 LNatSchG in Verb. mit § 32 BNatSchG als „Natura 2000“-Gebiete mit definierten Erhaltungszielen ausgewiesen werden. Der Campingplatz Augstfelde der Gemeinde Bösdorf liegt am Vierer See. Der Vierer See ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes EGV DE 1828-491 „Großer Plöner See-Gebiet“ und gehört gleichzeitig zum FFH-Schutzgebiet DE 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“. Der landseitige Uferstreifen des Campingplatzes ist Bestandteil der beiden Schutzgebiete. Die Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung näher beschrieben worden.

### 2.4 FFH-Gebiet DE 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“<sup>2</sup>

Ein etwa 20 bis 25 m breiter Uferstreifen des Vierer Sees im Norden des Plangebiets gehört zu dem FFH-Gebiet „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“, dessen Bestandteil der Vierer See ist.

---

<sup>2</sup> nähere Angaben sind den Unterlagen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu diesem BP zu entnehmen

Im Zug der Planaufstellung dieses Bbauungsplanes ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt worden. Ziel war es herauszufinden, ob von dem Vorhaben Auswirkungen ausgehen können, die das FFH-Gebiet beeinträchtigen können.

Der Campingplatz Augstfelde liegt innerhalb einer ackerbaulich genutzten Fläche. Das Gelände ist in sich geschlossen. Einflüsse auf Lebensraumtypen an Land wie Wälder liegen nicht vor. Der einzige Berührungspunkt mit einem Lebensraumtyp des Anhangs I ist die Uferzone zum Vierer See. Daher wurde eine mögliche Beeinträchtigung auf den Lebensraumtyp dieses Gewässers geprüft.

Im FFH-Gebiet „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ kommen folgende prioritäre Lebensraumtypen des Anhangs I vor:

7210\* Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae* (am Ostufer des Kellerses und am Ufer des Suhrer Sees)

7220\* Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)

9180\* Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*

91D0\* Moorwälder (kleinflächig auf einigen Feuchtstandorten)

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Diese prioritären Lebensraumtypen existieren nicht im Einwirkungsbereich. Prioritäre Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im gesamten FFH-Gebiet nicht vorhanden. Der mögliche Einwirkungsbereich der vorliegenden Planung des Campingplatzes Augstfelde ist der Vierer See, insbesondere der Uferbereich. Es handelt sich bei dem See um ein Gewässer, das dem Lebensraumtyp 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Arm-leuchteralgen angehört.

Der als Art von besonderer Bedeutung eingestufte [1149] Steinbeißer (*Cobitis taenia*) – Art sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat, vegetationsarmer sandig-kiesiger Brandungsufer in Seen – und die [4056] Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*), die bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen (*Lemna*) bedeckt sind, lebt sowie die als Art von Bedeutung eingestufte [1016] Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) – eine Art der Kalksümpfe - kommen ebenfalls nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens vor.

Folgende Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie könnten am Vierer See betroffen sein:

**a) von besonderer Bedeutung:**

**3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen**

**1318 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**

**b) von Bedeutung:**

**1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)**

**1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)**

**1355 Fischotter (*Lutra lutra*)**

Die Beeinträchtigungen des betroffenen Lebensraumtyps und der einzelnen FFH-Arten durch das geplante Vorhaben wurden geprüft.

Ergebnis:

Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH Gebietes „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ und auf die genannten FFH-Arten sind nach den vorliegenden Daten nicht zu erwarten. Die von dem Campingplatz ausgehenden Einflüsse werden nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Lebensraumes führen und ver-

hindern auch nicht die Überführung des momentan als schwach eutroph eingestuften Sees in einen mesotrophen Zustand. Risiken und Defizite in der Konflikteinschätzung wurden nicht festgestellt. Eine weitere intensivere Untersuchung und Prüfung ist nicht notwendig.

## 2.5 EU-Vogelschutzgebiet EGV DE 1828-491 „Großer Plöner See-Gebiet“<sup>3</sup>

Das gesamte Seengebiet ist als Brut-, Rast- und Mauserlebensraum für viele Wasservogelarten sowie für Brutvögel naturnaher Wälder besonders schutzwürdig. Neben der Reiherente, die zur Zeit der Mauser in besonders großer Zahl auftritt, kommen Schnatterente sowie Kormoran und Haubentaucher als Rastvogelarten, in zum Teil international bedeutenden Anzahlen, vor. Unter den Brutvögeln der Seen ist die Kolbenente hervorzuheben. Der Große Plöner See ist für diese Art der Hauptbrutplatz in Schleswig-Holstein. Daneben brüten Gänse- und Mittelsäger, Nonnengänse und die Flussseseschwalbe im Gebiet.

Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung des Gebietes mit dem Großen Plöner See als größten Binnensee Schleswig-Holsteins und kleinen Nebenseen mit zahlreichen teils bewaldeten Inseln und ausgedehnten Flachwasserbereichen als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung mit Brut-, Rast- und Mauserlebensraum für viele wassergebundene Vogelarten. Hierfür sind u. a. störungsarme Gewässerbereiche während der Mauser- und Rastzeit zu erhalten. Das für Schleswig-Holstein bedeutendste binnenländische Brutvorkommen der Flussseseschwalbe sowie eine bedeutende Nonnengänskolonie auf dem Ruhelebener War der sind zu erhalten. Weiterhin ist die Erhaltung von im Hohenrader Forst (Suhrer See) befindlichen Brutplätze des Wespenbussards, Mittel- und Schwarzspechtes sowie Zwergschnäppers sicherzustellen.

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume bedeutsam:

**a) von besonderer Bedeutung:** (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Eisvogel (*Alcedo atthis*) (B)**
- Schnatterente (*Anas strepera*) (R)
- Reiherente (*Aythya fuligula*) (R)
- **Nonnengans (*Branta leucopsis*) (B)**
- **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)**
- **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)**
- **Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*) (B)**
- Gänsesäger (*Mergus merganser*) (B)
- Kolbenente (*Netta rufina*) (B)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) (R)
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) (R)
- **Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*) (B)**
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (R)

**b) von Bedeutung:** (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B)
- **Uhu (*Bubo bubo*) (B)**
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
- **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B)**
- **Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B)**
- **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**
- Mittelsäger (*Mergus serrator*) (B)
- **Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (B)**
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)

<sup>3</sup> nähere Angaben sind den Unterlagen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu diesem BP zu entnehmen.

Mögliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Brutpopulationen der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und die Rastpopulationen der Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie wurden geprüft.

#### Ergebnis:

Der Campingplatz besteht seit Anfang der 1960er Jahre. Das dazugehörige Ufer des Vierer Sees ist durch Nutzung und Pflegemaßnahmen nicht mehr natürlich und für menschen scheue Arten unattraktiv. Die untersuchten Vogelarten haben andere Ansprüche und sind auf dem Campingplatz und in seinem direkten Umfeld nicht zu finden.

Der Ruhelebener Warder liegt im Großen Plöner See in einer Entfernung von etwa 1.500 m zu dem Campingplatz. Zwischen dem Großen Plöner See und dem Vierer See befindet sich Wohnbebauung, so dass die Brutkolonien auf dem Ruhelebener Warder durch den Campingplatz nicht beeinträchtigt werden können.

Der östlich des Campingplatzes brütende Eisvogel könnte in einem seiner Teillebensräume beeinträchtigt werden, falls das an der östlichen Grenze des Plangebietes verlaufende Gewässer durch die Campingplatznutzer beunruhigt würde. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Vorfluters und der begleitenden Gehölze eine Abzäunung 2 m von der westlichen Böschungsoberkante vorgesehen. Durch den Verzicht auf Düngung auf dem freizuhaltenen 5 m breiten Gewässerunterhaltungstreifen im südlichen Bereich wird gewährleistet, dass sich die Wasserqualität auf alle Fälle nicht verschlechtert und dass es zu keinen Trübungen des Wassers kommt. Somit stellt die Erweiterung des Campingplatzes in Richtung Osten auf alle Fälle keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des EGV und keine erhebliche Beeinträchtigung des Eisvogels dar.

Insbesondere durch die Verlängerung der Saison bis in die Wintermonate hinein könnten rastende Enten wie Schnatterente und Reiherente beeinträchtigt werden, falls der See ganzjährig durch Boote befahren bzw. beangelt wird. Um den Vierer See als winterlichen Rastplatz insbesondere für die Reiherente zu sichern, verpflichtet sich der Betreiber des Campingplatzes in einem städtebaulichen Vertrag daher, in der Zeit vom 01.11 bis 31.03. jeden Jahres keine Boote zu vermieten und auch dafür Sorge zu tragen, dass von den Campingplatznutzern mitgebrachte private Boote nicht auf dem Gelände des Campingplatzes zu Wasser gelassen werden. Weiterhin werden in diesem Zeitraum von dem Campingplatzbetreiber keine Angelkarten ausgegeben. Somit stellt die Saisonverlängerung des Campingplatzes keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des EGV und keine erhebliche Beeinträchtigung der rastenden Wasservögel dar.

Weitere Einflüsse durch das geplante Vorhaben sind in Hinblick auf die Schutzziele der Schutzgebiete unerheblich, da sie in ihrer Wirkung nicht so weitreichend sind, um die bedeutenden Vogelarten an ihren Brut- und Rastplätzen erheblich zu stören.

Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Großer Plöner See-Gebiet“ sind nach den vorliegenden Daten **unter Einhaltung der o.g. Maßnahmen** demnach nicht zu erwarten. Risiken und Defizite in der Konflikteinschätzung wurden nicht festgestellt. Eine weitere intensivere Untersuchung und Prüfung ist nicht notwendig.

### **3 Grundlagen**

#### **3.1 Naturräumliche Grundlagen**

Das Plangebiet gehört zum eiszeitlich geprägten Ostholsteinischen Hügel- und Seenland Schleswig-Holsteins. Es liegt innerhalb des Naturraumes 70208 Holsteinische Schweiz und hier am südlichen Rande. Es handelt sich um eine kuppige Moränenlandschaft. Das Landschaftsbild ist durch den ständigen Wechsel von Äckern, Grünländereien, Wäldern und Wasserflächen und durch die teilweise sehr hohe Reliefenergie sehr abwechslungsreich.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche in einer leichten Hanglage am Ufer des Vierer Sees.

### **3.2 Klima**

Großräumig ist Schleswig-Holstein durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es herrscht somit ein ausgesprochen gemäßigtes, feuchttemperiertes und ozeanisches Klima, in dem zum Teil starke Winde aus westlichen Richtungen vorherrschen.

Das Klima auf dem Campingplatz ist durch die Nähe zum Vierer See und dem gesamten Plöner Seegebiet durch relativ hohe Luftfeuchtigkeit geprägt.

### **3.3 Boden**

Der Planungsraum ist dem „schleswig-holsteinischen jungpleistozänen Moränengebiet der östlichen Landesteile“ zuzuordnen. Die vorhandenen Oberflächenformen sind grundlegend durch die Vorgänge der letzten Vereisung (Weichsel-Kaltzeit) gestaltet worden. Im Planungsraum herrschen nährstoffreiche Böden aus sandigem Lehm bis Lehm über Geschiebemergel vor. Alle Übergangsformen vom Sand über den lehmigen Sand bis zum sandigen Lehm sind vorkommende Bodenarten im Oberbodenbereich dieser Jungmoränenlandschaft.

Der Boden des Plangebietes ist über Jahrhunderte landwirtschaftlich genutzt worden und ist somit als kulturbetont einzustufen.

Im Uferbereich bis zu einer Tiefe von etwa 200 m herrschen Braunerden aus Sand vor, während weiter südlich Parabraunerden aus Lehmsand über Sandlehm dominieren. Die Ertragsfähigkeit der angrenzenden Böden ist mittel bis gering.

Im Plangebiet herrschen gute Versickerungsmöglichkeiten für Regenwasser.

### **3.4 Grund- und Oberflächenwasser**

Das Plangebiet grenzt an den Vierer See an. Der See hat eine Größe von 1,333 km<sup>2</sup>. Die maximale Tiefe beträgt 18,80 m, die mittlere Tiefe liegt bei 7,60 m. Es handelt sich um einen kalkreichen, geschichteten Tieflandsee. Innerhalb des Plangebietes liegt der Brook, ein etwa 5.400 m<sup>2</sup> umfassendes, sehr flaches Kleingewässer, in dessen südlichen Bereich Erlen innerhalb der Wasserfläche wachsen. Im östlichen Bereich des Plangebietes fließt ein offener Graben – das Verbandsgewässer 1.35.1 des GUV Schwentinegebiet zu Preetz. Im Norden ist er mäandrierend mit einem teilweise beidseitigen Gehölzbewuchs ausgebildet, hier bildet er die Grenze des Plangebietes.

Bei dem oberflächennahen Grundwasserleiter handelt es sich um einen 5 bis 20 m mächtigen abgedeckten Wasserleiter.

Der Grundwasserstand ist infolge der Seenähe im tiefer gelegenen Bereich hoch.

### **3.5 Biotope - Flora und Fauna**

#### **3.5.1 Potenzielle natürliche Vegetation**

Die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) stellt die Vegetationsgesellschaften dar, die ohne menschlichen Einfluss aufgrund der derzeitigen Standortbedingungen entstehen würden. Als naturnah wird eine aktuelle Vegetation bezeichnet, die der potenziell natürlichen nahekommt. Hier würde sich im Klimax ein Buchen-Mischwald ausbilden. Nur Wasserflächen und Feuchtgebiete würden waldfrei bleiben, bevor Erlen-Bruchwälder entstünden.

Durch menschliche Tätigkeit ist die Landschaft weitgehend ausgeräumt. Die Nutzung als Campingplatz lässt natürlichen Pflanzengesellschaften nur sehr eingeschränkten Raum.

Durch die Einführung fremdländischer Pflanzen in den Naturraum durch den Menschen kommt es zur Verfälschung der natürlichen Pflanzengesellschaften und teilweise zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Der Campingplatzbetreiber hat daher eine Eingrünung mit einheimischen Gehölzen vorgenommen.

Der Bestand umliegender Wälder hat teilweise eine Baumartenzusammensetzung, die der potenziell natürlichen entspricht, es sind die buchendominierten Waldbestände. Perlgras-Buchenwälder sind die typischen Waldgesellschaften der schleswig-holsteinischen Jungmoränenlandschaft.

Auf den tiefer liegenden und feuchteren Standorten am Ufer des Vierer Sees würden sich Erlen-Eschenwälder sowie Erlensumpf- und Bruchwaldgesellschaften herausbilden. Die bachbegleitende Vegetation aus Erlen am östlichen Rand des Campingplatzes entspricht der potenziell natürlichen Vegetation.

### 3.5.2 Bestandsdarstellung

Der Campingplatz Augstfelde liegt am Vierer See auf einer Anhöhe. Das Ufer verläuft nordwestlich des Campingplatzes. Ein landwirtschaftlicher Hof ist am westlichen Ende integriert. Zu dieser Hofstelle gehören Wirtschaftsgebäude und Wohnraum für Betriebspersonal und Betriebseigentümer sowie Wohn- und Verwaltungsgebäude mit Ferienwohnungen und einige kleinere Gebäude für eine ferienbezogene Nutzung.

Das Gelände des Campingplatzes ist eine Rasenfläche, die zur Standplatzabtrennung mit Hecken unterschiedlicher Höhen unterteilt und überwiegend locker mit Bäumen bestanden ist. Die Wege bestehen, bis auf den asphaltierten Hauptfahrweg, aus wassergebundener Decke (Kies/Schotter). Auch der Weg zum landwirtschaftlichen Hof ist mit wassergebundener Decke auf Schotterunterbau ausgeführt. Der Platz, der den Raum zwischen den Wirtschaftsgebäuden des Hofes einnimmt, ist mit rechtwinkligem Betonkleinsteinpflaster ausgelegt. Die Standplätze sind zum großen Teil durch Dauercamper mit ihren Wohnwagen belegt, dazwischen gibt es immer wieder Bereiche, die für Urlaubsgäste freigehalten werden. Eine Zeltwiese befindet sich am jetzigen östlichen Rand des Campingplatzes.

Gleich hinter dem auf einem degradierten Wall stockenden Knick an der Gemeindestraße aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Kanada-Pappel (*Populus canadensis*), Silberweide (*Salix alba*) und Holunder (*Sambucus nigra*) liegt der Parkplatz, der vom Campingareal durch eine hohe Baumhecke aus Buche (*Fagus sylvatica*), Kirsche (*Prunus spec.*) und Lärche (*Larix decidua*) getrennt wird. Der Knick geht weiter östlich in eine Reihenpflanzung aus Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Salweide (*Salix caprea*) und Haselnuss (*Corylus avellana*) über. Südlich der östlichen Erweiterungsfläche geht die Pflanzung in eine Böschungsbepflanzung aus Vogelkirsche (*Prunus avium*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*), Holunder (*Sambucus nigra*), Haselnuss (*Corylus avellana*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) über. Von dem Eingangsbereich nach Westen schließt sich ein ebenfalls auf einem degradierten Wall stockender Knick mit einer ähnlichen Artenzusammensetzung an, der in eine z. T. knickartige Hecke übergeht, die den dahinter liegenden Garten von der Gemeindestraße trennt. Diese Hecke setzt sich im südwestlichen Bereich des Plangebietes fort. An der westlichen Grenze des Plangebietes verläuft allerdings z. T. außerhalb des Plangebietes ebenfalls ein Knick.

Diese Knicke bildeten Grenzen an landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es handelt sich um nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Biotop.

Am hinteren, östlichen Ende des Parkplatzes am Eingangsbereich beginnt, ausgehend von dem Knick an der Gemeindestraße, eine Schutzpflanzung, die dem Verlauf der östlichen Grenze des älteren Campingplatzteiles folgt. Sie besteht vorwiegend aus hohen Weiden (*Salix alba*) wechselt dann im Verlauf auf Höhe des Fliederweges in eine von hohen Pappeln (*Populus canadensis*) dominierte Baumhecke und ist ab dem Weg „Schwan“

eine gemischte Hecke aus gekappten Feldahornen (*Acer campestre*) und Fichten (*Picea abies*).

Der Campingplatz Augstfelde wird durch einen Asphaltweg als Hauptfahrweg erschlossen, der in die Mitte des Campingplatzes hineinführt und dann in östlicher Richtung im rechten Winkel abbiegt, bis kurz vor die östliche Grenze des Campingplatzes.

**Der Eingangsbereich** dieses Hauptfahrweges wird links und rechts von hohen Sträuchern gesäumt, die mit Fichten (*Picea abies*) durchsetzt sind. Direkt westlich des Wohnmobil-Standplatzes beginnt auf Höhe des Eingangsbereiches eine weitere Reihe mit Fichten (*Picea abies*) und führt linksseitig des Asphaltweges in den Campingplatz hinein.

Zwischen der Fichtenreihe und der westlich gelegenen Hofstelle liegt ein Teich („Brook“). Um dieses Gewässer stehen Erlen (*Alnus glutinosa*), Pappeln (*Populus canadensis*) und eine Trauerweide (*Salix alba`Tristis`*). Innerhalb des südlichen Teils des sehr flachen Gewässers stehen einzelne Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*).

Dieser Teich lässt sich als naturnahes stehendes Binnengewässer mit uferbegleitender naturnaher Vegetation einstufen, das ein nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschütztes Biotop darstellt.

Östlich der südlichen Gewässerhälfte liegt im Anschluss an die Ponyweide ein Sand-Reitplatz.

Um die nördliche Gewässerhälfte herum befindet sich eine Wiese, die durch Ponys beweidet wird.

Nördlich des Gewässers gabelt sich der Asphaltweg und führt nach Westen um das Gewässer herum zur Hofstelle. Rechtsseitig des Weges befindet sich eine Birkenreihe (*Betula pendula*), die auf der Rückseite der Gaststätte bis auf Höhe des Minigolfplatzes verläuft. Der an die Gaststätte angegliederte Minigolfplatz und der Spielplatz werden gegenüber dem in nördliche Richtung verlaufenden Asphaltweg durch eine hohe, gemischte Baumreihe von Birken (*Betula pendula*) und Fichten (*Picea abies*) abgeschirmt.

Hinter der Gaststätte weitet sich der Weg platzförmig und ändert seinen Verlauf in östliche Richtung. Westlich an diesem Platz steht ein Sanitärgebäude. An der nördlichen Seite des Asphaltweges verläuft eine Hecke mit Überhältern, die sich in westliche Richtung bis an den Uferstreifen des Vierer Sees erstreckt und auf der östlichen Seite bis kurz vor Ende des Campingplatzes. Diese Wallhecke besteht aus vorwiegend heimischen Gehölzen und enthält als Überhälter zwei Bergahorne (*Acer pseudoplatanus*) sowie zwei Eichen (*Quercus robur*). Sie ist im mittleren Abschnitt als kastenförmige 1,50 m hohe Hecke geschnitten, die nicht mehr an einen Knick erinnert. An den Stellen, an denen Gebäude an den Fahrweg gebaut wurden, ist der Knick in seinem Verlauf unterbrochen. Dies betrifft das zentrale und das zweite Sanitärgebäude. Dieses Gehölz wird somit der Funktion eines Knicks nicht mehr gerecht und ist eher als Hecke einzustufen.

Entlang der dem Knick bzw. der Hecke gegenüberliegenden Seite des Fahrweges befinden sich einige größere Gehölze: Fichten (*Picea abies*), Birken (*Betula pendula*), Kirsche (*Prunus spec.*) und Linde (*Tilia*).

Auf dem Gelände befinden sich noch weitere Gehölzstreifen, die nach Art eines Knicks aus einheimischen Pflanzen zusammengesetzt sind, die aber keinen Knick nach Definition der Biotopschutzverordnung darstellen, da sie weder aktuell noch zu früheren Zeiten die Grenze einer landwirtschaftlichen Nutzfläche darstellen bzw. -stellten und somit kein nach § 21 geschütztes Biotop sind. Diese Gehölzstreifen wirken aber knickähnlich. Ein solcher, knickähnlicher Gehölzstreifen aus einheimischen Gehölzen befindet sich quer zum Ende des Asphaltweges am östlichen Ende des älteren Campingplatzgeländes. Parallel dazu folgen auf dem neuen Campingplatzabschnitt zwei neu angelegte Hecken ohne Wall mit Buche (*Fagus sylvatica*), Feldahorn (*Acer campestre*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).

*nosa*) und Holunder (*Sambucus nigra*). Auch parallel hinter dem Knick zur Gemeindestraße am südöstlichen Ende des Campingplatzes ist eine neue knickähnliche Hecke aus einheimischen Gehölzen angelegt worden. Beim Fitness-Haus gegenüber der Gaststätte bietet eine Hecke hoher einheimischer Gehölze Sichtschutz auf der dem Campingareal zugewandten Seite.

Während sich im nördlichen Bereich des Plangebietes an der östlichen Grenze nichts verändert, wird diese Grenze im südlichen Bereich weiter nach Osten verschoben. Hier bildet ein auf einem größtenteils gut erhaltenen Wall wachsender Knick, der im Norden an den Bachabschnitt anschließt, die Grenze. Als Überhälter sind Stieleiche (*Quercus robur*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) zu finden. Daneben sind Silberweide (*Salix alba*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* i. S.) vertreten. Etwa auf halber Höhe des Knicks verläuft ein weiterer Knick in West-Ost-Richtung durch die Erweiterungsfläche. Der Wall ist größtenteils degradiert. Als Arten sind hier zu nennen: Vogelkirsche (*Prunus avium*), Kirschkpflaume (*Prunus cerasifera*), Salweide (*Salix caprea*) und Haselnuss (*Corylus avellana*).

Diese beiden Knicks bilden Grenzen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen, sie werden in regelmäßigen Abständen (alle 10 -15 Jahre) geknickt, d. h. auf den Stock gesetzt. Es handelt sich um nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Biotop.

Der Campingplatz hat einen nach seinem Gehölzbestand unterschiedlichen Charakter.

**Der am nächsten zur Straße gelegene Teil südlich des ostwestlich verlaufenden Asphaltweges** ist überwiegend durch ca. 1 - 1,50 m hohe in Form geschnittene Hecken unterteilt (einheimische als auch eingeführte Straucharten), daneben finden sich Baumreihen aus Birke (*Betula pendula*) und Fichte (*Picea abies*) sowie natürlich gewachsene (knickartige) Abtrennungen aus einheimischen Gehölzen. Die Hecke parallel zum Knick an der Gemeindestraße ist baumhoch. Sie besteht aus einheimischen Gehölzen: Buche (*Fagus sylvatica*), Feldahorn (*Acer campestre*), Erle (*Alnus glutinosa*), Holunder (*Sambucus nigra*). Es sind in diesem Campingplatzteil relativ viele Bäume eingestreut: Ahornarten (*Acer pseudoplatanus*, *Acer platanoides*), Kastanie (*Aesculus hippocastanum*), Fichte (*Picea abies*), Erle (*Alnus glutinosa*), Linde (*Tilia*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Birke (*Betula pendula*), Buche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Silberweide (*Salix alba*), Kirsche (*Prunus spec.*).

**Der Campingplatzteil nördlich des asphaltierten Fahrweges und des Sanitärgebäudes (östlich bis etwa auf Höhe des Sanitärgebäudes)** liegt am Hang mit Blick auf den Vierer See. Die Unterteilung der einzelnen Standplätze erfolgt durch 1 - 1,50 m hohe Formschnitthecken (heimischer und nichtheimischer Arten). Im unteren Teil im Übergang zum Uferbereich befindet sich eine etwa 3.000 m<sup>2</sup> große, mit Schilfrohr (*Phragmites australis*) bestandene feuchte Senke mit einzelnen Weidengebüschen im Randbereich. Abgrenzungen gegenüber den genutzten Flächen sind nicht vorhanden. Die Fläche liegt offen neben einer für Sportaktivitäten genutzten Wiese mit Spielplatz und unmittelbar angrenzend zu den Wohnwagen-Standflächen.

Schilf-Röhrichte sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Nach der BiotopV SH 2009 sind Röhrichte von Röhrichtpflanzen geprägte flächen- oder linienhafte Vegetationsbestände auf feuchten oder nassen Böden sowie im Brackwasser-Bereich. Sie sind ab einer Mindestfläche von 100 m<sup>2</sup> bei einer Mindestbreite von 2 m gesetzlich geschützt.

**Der östliche Campingplatzteil** (etwa ab Höhe des zweiten Sanitärgebäudes) wird dominiert von Birken (*Betula pendula*) und einigen Weiden (*Salix alba*). Die wenigen einzelnen Bäume anderer Arten sind: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Kirsche (*Prunus spec.*), Fichte (*Picea abies*) und Eiche (*Quercus robur*). Die Anlage wirkt etwas offener, da nicht alle Standplätze mit niedrigen Hecken umgeben sind und dadurch einige Wie-

senbereiche bleiben. Die Standplatzreihen sind mit knickähnlichen Hecken einheimischer Gehölze untergliedert.

**Der Uferstreifen** weist Strandbereiche und Liegewiesen auf und wird von den Gästen des Campingplatzes zum Baden und als Ausgangspunkt für Fahrten mit kleinen Booten genutzt. Drei kurze Holzstege führen ins Wasser.

Direkt am Wasser stehen unregelmäßig in kleineren Gruppen oder auch zusammenhängend in größeren Uferabschnitten von bis zu 50 m Erlen (*Alnus glutinosa*) und Weiden (*Salix alba*). Die große Liegewiese westlich des Röhricht-Biotops erhält einen parkartigen Charakter durch die sechs großen in etwa 20 m Abstand gepflanzten Trauerweiden (*Salix alba`Tristis`*). Westlich davon, etwa auf Höhe des Sanitärgebäudes, beginnt eine Hangkante, die mit einer langen Baumreihe von Birken (*Betula pendula*) bis zum östlichen Ende des Campingplatzes an den Privatgarten des Hofes herangeht. Zwischen der Hangkante und der hinteren Seepromenade (bzw. auf Höhe derselben) stehen auf dem erhöhten Wiesengelände locker angeordnet einige Bäume: Kirsche (*Prunus spec.*), Silberweide (*Salix alba*), Birke (*Betula pendula*), Fichte (*Picea abies*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*). Der Privatgarten des Hofes geht bis ans Ufer heran, dort führen zwei kurze Holzstege ins Wasser. Am Ufersaum stehen zwei Silberweiden (*Salix alba*). Dieser hintere Gartenteil ist eine Rasenfläche mit einigen Obstbäumen. Der Vorgarten des Wohnhauses enthält neben wenigen Obstbäumen auch immergrüne Pflanzen (niedrige Buchsform-schnitthecken und -büsche sowie einige Koniferen).

Östlich des Röhricht-Biotops liegt parallel zum Ufer in 40 m Abstand ein etwa 10 m breiter und 75 m langer Wall, der fast ausschließlich mit Dornensträuchern (Schlehen – *Prunus spinosa*) bewachsen ist, daneben auch Holunder (*Sambucus nigra*). Am westlichen Ende des Walls wächst eine Salweide (*Salix caprea*).

Die als Grillplatz genutzte äußerste östliche Ecke des Campingplatzes ist von großen Bäumen umstanden.

Hier ist auch der Ausfluss eines östlich des Campingplatzgeländes verlaufenden Bachlaufes, der auf 240 m Länge einen mäandrierenden Bachabschnitt aufweist, der kaum Strukturveränderungen durch menschlichen Einfluss erfahren hat und über eine naturnahe uferbegleitende Vegetation von Erlen (*Alnus glutinosa*) verfügt. Dieser Abschnitt wird dem Biototyp sonstiger naturnaher Bach (FBn) zugeordnet.

Ein solches, naturnahes Fließgewässer ist einschließlich seiner uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation ein nach § 30 BNatSchG und § 1 BiotopV SH 2009 geschütztes Biotop.

Weiter südlich stellt sich das Gewässer als unverrohrter Graben dar, der an der derzeitigen östlichen Außengrenze des Campingplatzes verläuft. Im Anschluss an den Bach ist der Graben ab dem von dem Campingplatz kommenden Weg auf der westlichen Seite lückig mit Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) gesäumt. Dann folgt auf einer Länge von etwa 140 m eine Pappelreihe (*Populus canadensis*), bevor im südlichen Abschnitt die westliche Böschung mit einheimischen Gehölzen wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Haselnuss (*Corylus avellana*) bestanden ist. Damit handelt es sich um ein naturnahes lineares Gewässer mit Gehölzen (Biototyp FLw), das keinem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt.

Die im Osten geplante Erweiterungsfläche wird derzeit überwiegend als Weidegrünland genutzt. Es weist stellenweise hohe Deckungsgrade des wolligen Honiggrases (*Holcus lanatus*) auf und wird damit dem Biototyp mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) zugeordnet. Als typischer Beweidungszeiger ist der kriechende Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) häufig vertreten.

### **3.6 Landschaftsbild und Erholung**

In den Zielen des BNatSchG wird die Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gefordert (§ 1). In Verbindung mit § 1 Abs. 4 Ziff. 1 „Erhalt der historischen Kulturlandschaft“ und § 1 Abs. 4 Ziff. 2 ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern, es werden Schutz und Pflege der Landschaft und des Landschaftsbildes herausgestellt. Es soll als Voraussetzung für die Erholung der Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden (BNatSchG).

Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen.

Das Plangebiet wird mit seiner besonderen Lage in einer abwechslungsreichen Landschaft mit Seenähe zur Erholung genutzt. Zum Aufenthalt von Erholungssuchenden werden Quartiermöglichkeiten auf dem Campingplatzgelände als auch auf dem landwirtschaftlichen Hof in Form von Ferienwohnungen angeboten.

Im Plangebiet sind keine Bau- und Bodendenkmale als wichtige Elemente in der Landschaft bekannt.

Auch sind mit Ausnahme der Knicks keine charakteristischen Elemente der „historischen Kulturlandschaft“ vorhanden.

## **4 Konfliktanalyse**

### **4.1 Vermeidung von Eingriffen**

Nach der Eingriffsregelung des Naturschutzrechtes (§ 14 ff BNatSchG) gilt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Grundlage der Eingriffsregelung ist die Bestandsdarstellung in Kapitel 3 sowie die Aussagen des rechtskräftigen B-Planes aus dem Jahre 1975. So ist in dem B-Plan von 1975 in dem 50 m-Gewässerschutzstreifen keine Nutzung als Camping- oder Zeltplatz zulässig. Die zwischenzeitlich hier doch entstandenen Plätze werden zurückgebaut. Der Verlust wird durch die Ausweisung einer Erweiterungsfläche für Zelte im östlichen Bereich des B-Planes kompensiert. Weitergehende Beeinträchtigungen von Wert- und Funktionselementen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind aufgrund der behutsamen und die bisherige Situation nur gering verändernden Planung nicht zu erwarten. Die Eingriffs-/Ausgleichsermittlung erfolgt zunächst verbal-argumentativ und wird in Kapitel 5.4 rechnerisch umgesetzt. Durch die Lage in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Bebauung, die Nutzung der vorhandenen Erschließungsstraßen sowie angrenzender Versorgungsflächen können Belastungen vermieden werden.

### **4.2 Eingriffe und Konflikte**

Die Überbauung der Fläche mit Gebäuden und die Versiegelung des Bodens sind mit unvermeidbaren Eingriffen verbunden.

Die durch die Bebauung entstehenden möglichen Konflikte werden nachfolgend dargestellt, unterschieden nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Konflikten:

a) Baubedingte Auswirkungen sind zumeist kurzfristige Belastungen, wie:

- Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen
- Abschieben des Oberbodens
- Abschwemmen von Stoffen
- Lärm, Erschütterungen, Staub

Als baubedingte Beeinträchtigungen sind Verluste der Bodenfunktionen zu erwarten, die über das Maß der späteren Versiegelung hinausgehen. Dazu gehören Deponieflächen für den Bodenaushub und Verdichtungen durch schwere Baumaschinen. Natürliche Bodenfunktionen werden durch das Abschieben und die Vermischung des Oberbodens beim Wiederauffüllen weitgehend gestört.

b) Anlagebedingte Auswirkungen können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sein, durch:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Versiegelung
- Barriereeffekte durch die Baukörper
- Änderungen des Kleinklimas
- Sichtbarkeit von Gebäuden im Landschaftsbild.

c) Betriebsbedingte Auswirkungen können sein:

- Schadstoffemissionen durch Verkehr
- Lärmemissionen durch Verkehr und Nutzung der Anlagen
- Lichtemissionen.

#### 4.2.1 Boden

Die natürlichen Bodenfunktionen werden durch Bodenversiegelungen und die Beseitigung von Oberboden erheblich beeinträchtigt. Es handelt sich nicht mehr um natürliche, sondern um bereits in Nutzung befindliche Flächen des Campingplatzes.

Versiegelung durch den Bau der Gebäude, deren Nebenanlagen und der Verkehrsflächen lassen gewachsenen Boden auf Dauer verschwinden. Die Erweiterung des Hauptweges in östliche Richtung findet in einem Bereich statt, in dem nach dem gültigen B-Plan Fischteiche vorgesehen waren, d.h. hier wäre die Veränderung der natürlichen Bodenstruktur bereits möglich gewesen.

Im Bereich der Hofstelle werden durch den Bebauungsplan Baufenster festgesetzt, d. h., dass die bisher unbegrenzt bebaubare Fläche im Außenbereich reduziert wird. Mit dem nunmehr geplanten Versiegelungsgrad des Sonstigen Sondergebietes SO „Landwirtschaft“ übersteigt die Planung zwar die bestehende Versiegelung, unterschreitet jedoch das realisierbare Maß der Bodenversiegelung nach dem B-Plan aus dem Jahre 1975:

- Baufenster 1 (GR max. 4.000 m<sup>2</sup>)
- Baufenster 2 (GR max. 450 m<sup>2</sup>)
- Baufenster 3 (GR max. 300 m<sup>2</sup>)
- Baufenster 4 (GR max. 380 m<sup>2</sup>)
- Baufenster 5 (GR max. 200 m<sup>2</sup>).

Entsiegelungspotenziale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

#### 4.2.2 Wasser

Durch die Neuversiegelung geht die direkte Versickerungsfläche für Regenwasser verloren. Das Regenwasser wird allerdings nicht abgeführt sondern in den Flächen versickert, so dass es dem Wasserkreislauf weiter an Ort und Stelle zur Verfügung steht.

Eingriffe in das Grundwasser sind nicht beabsichtigt, der Grundwasserflurabstand beträgt über einen Meter.

Durch die Bautätigkeit und Nutzung der Anlagen ist, bei entsprechender Beachtung technischer Regeln, keine erhöhte Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser zu erwarten.

Es sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Wasser betroffen.

### 4.2.3 Klima

Die Versiegelung von Flächen bedeutet einen Verlust von Vegetationsflächen, die zu einer Filterung der Luft sowie zur Wasseranreicherung durch Verdunstung beitragen. Verbunden mit der Versiegelung kann ein Anstieg der Temperaturen durch Aufheizen der Flächen sein.

Wegen der insgesamt gering versiegelten Fläche, der kleinteiligen Struktur und deren Lage eingebettet in landwirtschaftliche Flächen und Naturlandschaft wird es keine klimatischen Beeinträchtigungen im Umfeld geben.

Das Plangebiet ist nicht als besondere Frischluftschneise oder Frischluftentstehungsfläche ausgewiesen (allgemeine Bedeutung).

Bei der im Osten geplanten Erweiterungsfläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche, die einen gewissen Wert als Frischluftentstehungsfläche hat. Lt. B-Plan soll dieser Bereich als Zeltwiese und als Bolzplatz genutzt werden. Letzterer wird als Rasenplatz ausgebildet werden, so dass die Funktion als Frischluftentstehungsfläche weitestgehend erhalten bleibt.

Durch die Nähe zum See ist darüber hinaus die Entstehung von Frischluft gewährleistet.

### 4.2.4 Biotop - Flora und Fauna

#### Landwirtschaftliche Fläche

Als neuer Bolzplatz wird ein Stück angrenzende landwirtschaftliche Fläche in das Campingplatzareal integriert. Hier werden keine besonders wertvollen oder geschützten Bereiche betroffen. Es handelt sich um Flächen mit allgemeiner Bedeutung.

#### Geschützte Biotop des Plangebietes

Der Knick in der zentralen West-Ost-Achse des Campingplatzes wird nach Abstimmungsgesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön zukünftig als „Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ausgewiesen. Er soll zur Hecke umgewidmet werden. Der somit entstehende Eingriff ist extern auszugleichen.

Weitere geschützte Biotop (Knick am Rande des Plangebietes und in der Erweiterungsfläche, Teich, Röhricht, naturnaher Bachlauf, Ufervegetation) werden durch die Vorhaben nicht beeinträchtigt.

#### NATURA 2000 Gebiete (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet)

Der Uferbereich im Abschnitt des Campingplatzes wird durch Erholungssuchende stark frequentiert und weist dementsprechend nicht mehr die natürliche Ufervegetation auf. Röhricht und bruchwaldähnliche Übergangsbereiche fehlen. Flachwasser- und Uferbereiche werden durch die Nutzungen als Badestelle, Liegewiese, Spielplatz und Bootslager **bisher vom Frühjahr bis zum Spätsommer** gestört und sind dementsprechend vorbelastet; die Lebensraumfunktionen für Wasservogel als störungsarmer **Mauser-** und Brutplatz werden nicht mehr erfüllt und können somit auch nicht erheblich beeinträchtigt werden. **Da der Campingplatz aber nicht innerhalb einer Bucht liegt, sondern an der „offenen“ Wasserfläche des Vierer Sees, stellt dieser Bereich ohnehin keinen bevorzugten Ort für mausernde Wasservogel dar. Der die östliche Grenze des Plangebietes bildende Bach könnte ein Teillebensraum des als Erhaltungsziel des europäischen Vogelschutzgebietes genannten Eisvogels sein, durch die Absperrung des Bereiches 2 m westlich der Böschungsoberkante wird der Fließgewässerabschnitt aber beruhigt.**

**Durch die Nutzung des Sees auch im Winterhalbjahr könnten insbesondere durch Bootsfahrer die winterlichen Rastplätze der Wasservogel am Vierer See beeinträchtigt werden. Um dies zu verhindern, verpflichtet sich der Betreiber des Campingplatzes in einem städtebaulichen Vertrag, in der Zeit vom 01.11 bis 31.03. jeden Jahres keine Boote zu ver-**

mieten und auch dafür Sorge zu tragen, dass von den Campingplatznutzern mitgebrachte private Boote nicht auf dem Gelände des Campingplatzes zu Wasser gelassen werden. Weiterhin werden in diesem Zeitraum von dem Campingplatzbetreiber keine Angelkarten ausgegeben und es wird dafür gesorgt, dass innerhalb der Bootssaison nur Besucher des Campingplatzes ihre Boote vom Campingplatzgelände aus ins Wasser lassen dürfen.

Im 50 m-Gewässerschutzstreifen finden keine Bauarbeiten statt.

Als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie könnte die Zielart Teichfledermaus durch Baumaßnahmen oder Baumschnitt/-fällungen betroffen sein, da sie sich in Höhlen von Bäumen oder auch in Spalten von Gebäuden aufhalten kann. Entsprechendes gilt auch für andere Fledermausarten. Direkte Nachweise aus dem Plangebiet liegen nicht vor. Die Nutzung des Platzes im Winterhalbjahr ist ohne Interesse, da die Fledermäuse in dieser Zeit Winterschlaf halten – das größte Winterquartier in der Region stellt die Segeberger Kalkberghöhle dar.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen werden sich im Sommerhalbjahr im Vergleich zur jetzigen Situation nicht wesentlich verändern. Die Anzahl der Quartiere auf dem Campingplatz wird leicht steigen, die Tendenz geht aber klar dahin, dass der Campingplatz als fester Standort genutzt wird, von dem viele Fahrten in die Umgebung unternommen werden, so dass sich tagsüber nicht unbedingt mehr Gäste innerhalb des Gebiets aufhalten.

Mit den dargestellten Maßnahmen ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der NATURA-2000-Gebiete auszugehen.

#### 4.2.5 Landschaftsbild und Erholung

Die Bebauung einer offenen Fläche mit Wegen und Gebäuden verändert den Charakter der betreffenden Fläche. Diese Veränderung ist aufgrund der eingebetteten Lage mit vorhandener Bebauung und weiterer Anpflanzungen jedoch nur kleinräumig zu bemerken. Die Bebauung findet auf schon langjährig genutzten Flächen statt. Eine Veränderung eines großräumigen Landschaftsraumes ist nicht feststellbar.

Die umgebenden unzerschnittenen Landschaftsräume werden durch die Umnutzung dieser ortsnahen Flächen nicht beeinflusst. Die landschaftsbildtypischen Knicks und knickähnlichen Hecken an der Grenze des B-Plan-Gebietes bleiben erhalten.

Es sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung betroffen.

## 5 Maßnahmen

### 5.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

#### 5.1.1 Boden

Leitziel für den Schutz des Bodens ist der Erhalt der Nutzungsfähigkeit durch Pflanzen, Tiere und Menschen in seiner natürlichen biotischen und abiotischen Vielfalt. Angestrebt werden biologisch aktive und unbelastete Böden. Von besonderer Bedeutung ist der Schutz des Oberbodens, d. h. der belebten oberen humosen Schichten des Bodens.

Zum Erreichen dieses Leitzieles sind Eingriffe zu minimieren und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

- Es ist der Mutter(Ober-)boden zu schützen. Er ist von den Flächen, auf denen eine Bebauung geplant ist, abzuschieben, zwischenzulagern und an geeigneten Stellen wiederzuverwenden. Eine Durchmischung mit anderen Bodenschichten oder Fremdstoffen ist zu vermeiden. Eine Zwischenlagerung darf in geeigneten Bodendeponien durchgeführt werden.

- Die Oberflächenversiegelung ist zu reduzieren. Nur notwendige Bereiche dürfen voll versiegelt werden, andere Flächen sind wasserdurchlässig zu befestigen.

### 5.1.2 Wasser

Wasser als Lebensgrundlage von Pflanzen, Tieren und Menschen muss in seinen natürlichen Eigenschaften erhalten und gesichert werden.

Zum Erreichen dieses Leitzieles sind Eingriffe zu minimieren und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

- Es ist die Regenwasserversickerung auf allen geeigneten Flächen durch Verwendung von Oberflächenmaterialien, die eine hohe Versickerungsrate erlauben, zu fördern,
- Das nicht direkt zu versickernde Regenwasser ist in die entsprechenden Verdunstungs- und Versickerungsbereiche abzuleiten.

### 5.1.3 Biotope - Flora und Fauna

Ziel ist der Erhalt möglichst vielfältiger natürlicher Lebensräume (Biotope) sowie Verbindungen (Biotopverbund), um einen Austausch zuzulassen.

Zum Erreichen dieses Leitzieles sind Eingriffe zu minimieren und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

#### Erhalt der nach § 21 geschützten Biotope:

- Der Teich „Brook“ ist als naturnahes stehendes Binnengewässer mit uferbegleitender naturnaher Vegetation zu sichern und zu erhalten. Dazu gehört auch eine Umzäunung im Bereich der Weidenutzung, um Weidetiere fernzuhalten.
- Die vorhandenen Knicks einschließlich Knickschutzstreifen sind in den gekennzeichneten Bereichen zu sichern und zu erhalten. Dabei sind die zulässigen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen laut Biotopverordnung einzuhalten:  
Das traditionelle Knicken etwa alle 10 bis 15 Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar bei Erhalt der Überhälter und Entfernen des Schnittgutes vom Knickwall. Einzelne Überhälter bis zu einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden dürfen im Zuge des traditionellen Knickens gefällt werden, soweit in dem auf den Stock gesetzten Knickabschnitt im Abstand von 40 bis 60 m mindestens ein Überhälter erhalten bleibt. Zulässig ist das seitliche Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern. Bei ebenen Pflanzungen ist ferner das Einkürzen oder Aufputzen unter Beachtung eines Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze zulässig. Das Einkürzen ist frühestens drei Jahre nach dem „Auf-den-Stock-setzen“ und danach nur in mindestens dreijährigem Abstand zulässig. Zulässig ist die fachgerechte Pflege der Knickwallflanken im Zeitraum vom 15. November bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar.
- Die vorhandene Röhrichtfläche ist in den gekennzeichneten Bereichen zu sichern und zu erhalten. Die noch in Resten vorhandene Schutzpflanzung zu den westlich gelegenen Standplätzen ist mit Strauchweiden (Purpurweide - *Salix purpurea* und Korbweide - *Salix viminalis*) zu ergänzen. Auf der östlichen Seite und auf der südlichen Böschung ist die Röhrichtfläche ebenfalls mit Weidensträuchern der o.g. Arten (1 Strauch/m<sup>2</sup>) zu umgeben. Ein Rückschnitt ist alle 2 bis 3 Jahre in wechselnden Bereichen vorzusehen. Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten, die Strauchbereiche sollen zum Erhalt des Röhrichts eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.
- Der vorhandene naturnahe Bachlauf im Osten des Campingplatzes ist in dem gekennzeichneten Bereich einschließlich seiner uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation zu sichern und zu erhalten. Als zusätzliche Sicherung ist an der Westseite des Gewässers in einem Abstand von 2 m zur Böschungsoberkante eine Abzäunung zum Campingplatz hin vorzunehmen.

- Das natürliche Ufergehölz am Vierer See im Gewässerschutzstreifen ist zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Die Gehölze sind zu den Wiesenflächen hin durch Findlinge zu schützen.
- Boote dürfen nur außerhalb des 2 m breiten Uferschutzstreifens gelagert werden. In den Uferzonen ist die natürliche Vegetation zu erhalten und zu schützen. Der an das Ufer angrenzende 2 m breite Streifen darf nicht gemäht werden.

#### Weitere Maßnahmen zum Schutz besonderer Lebensräume:

- Der fast ausschließlich mit Dornensträuchern (Schlehen – *Prunus spinosa*) bewachsene Wall am östlichen Teil des Uferstreifens erhöht die Vielfaltigkeit der Landschaft und ist als besonderes Biotop zu erhalten.
- Abgängige Bäume am direkten Ufersaum sind durch gleichartige Neupflanzungen (Erlen – *Alnus glutinosa* bzw. Silberweiden – *Salix alba*) zu ersetzen. Die an Stümpfen der bereits gefällten Erlen aufkommenden Schosser sind als Aufwuchs zuzulassen.
- Gekennzeichnete, strukturgebende Baumreihen sind zu schützen und zu pflegen. Ausgefallene Bäume sind durch gleichartige zu ersetzen.
- Die vorhandenen, gekennzeichneten knickähnlichen Hecken aus einheimischen Gehölzen zur Trennung der Standplatzreihen sind zu erhalten und zu pflegen. Sollten Umstrukturierungen der Standplatzflächen vorgenommen werden, so sind entsprechende Pflanzungen an anderer Stelle vorzunehmen.
- Der Knick in der zentralen West-Ost-Achse des Campingplatzes wird zukünftig als „Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ausgewiesen. Er wird zur Hecke umgewidmet. Der entstandene Eingriff wird extern in einem Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Es erfolgt die Neuanlage des Knicks auf dem Flurstücken 22/4 und 22/5, Flur 1 der Gemarkung Augstfelde in drei Teilabschnitten.
- Die knickähnliche Hecke im südwestlichen Bereich des Plangebietes wird zukünftig als „Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ausgewiesen. Sie ist zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch standorttypische einheimische Gehölzarten zu ersetzen.
- Bei Baumschnitt-Maßnahmen oder Fällungen ist auf die Besiedlung von Teichfledermäusen zu achten. Sollten Vorkommen festgestellt werden, ist die untere Naturschutzbehörde zu verständigen und die Arbeiten sind sofort einzustellen.
- Im Vorfeld der geplanten Erweiterung und Modernisierung bestehender Bauten ist zu prüfen, ob sich in Hohlräumen die Teichfledermaus aufhält. Zwischen April und August sind Fledermausvorkommen durch Störungen, z. B. durch Aus- oder Umbau, Sanierungs-, Beräumungs- oder Holzschutzmaßnahmen, besonders gefährdet und deshalb bei der Planung von Bauvorhaben zu berücksichtigen. Sollten Vorkommen festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu verständigen und die Arbeiten sind sofort einzustellen. Danach ist gegebenenfalls ein Ersatzquartier zu schaffen.
- Um den Vierer See als winterlichen Rastplatz insbesondere für die Reiherente zu sichern, verpflichtet sich der Betreiber des Campingplatzes in einem städtebaulichen Vertrag, in der Zeit vom 01.11 bis 31.03. jeden Jahres keine Boote zu vermieten und auch dafür Sorge zu tragen, dass von den Campingplatznutzern mitgebrachte private Boote nicht auf dem Gelände des Campingplatzes zu Wasser gelassen werden. Weiterhin werden in diesem Zeitraum von dem Campingplatzbetreiber keine Angelkarten ausgegeben.

#### **5.1.4 Landschaftsbild und Erholung**

Der Erhalt der für Schleswig-Holstein typischen Natur- und Kulturlandschaft wird landesweit angestrebt. Ziel ist der Erhalt der durch die Eiszeit entstandenen Landschaft.

Zum Erreichen dieses Leitzieles sind Eingriffe zu minimieren und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

- Die gekennzeichneten geschützten Biotope sind zu erhalten.
- Die natürliche oder naturnahe Vegetation ist zu schützen und zu erhalten.

- Die natürliche Geländemodulation ist zu erhalten.
- Der vorhandene Gehölzbestand (umgebende Gehölzgürtel, Knicks, Baumreihen, Ufergehölze und Standplatzbegrünungen) ist zu erhalten und zu pflegen.

## 5.2 Bilanzierung Eingriff - Ausgleich

Da der derzeitige Bestand nicht den Vorgaben des B-Planes aus dem Jahre 1975 entspricht, wird nachfolgend überprüft, ob der Bestand gegenüber dem B-Plan einen Eingriff darstellt oder ob die nach dem B-Plan zulässigen Eingriffe durch den derzeitigen Bestand noch gar nicht alle erfolgt sind.

Gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen und auszugleichen.

Die Qualifizierung des erforderlichen Ausgleichsumfanges basiert auf dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013.

Nach der Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe ist im Plangebiet von folgenden Eingriffen auszugehen:

Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Ziffer 3.1 des Runderlasses).

Nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop und Knicks sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen.

Im Gewässerschutzstreifen des Vierer Sees werden keine Baumaßnahmen geplant, Eingriffe und Beeinträchtigungen werden damit vermieden.

### 5.2.1 Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

Als Kriterien für die Einordnung in diese Flächenkategorie gelten:

- Lebensraum intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen (Erweiterungsfläche) bzw.
- intensiv gepflegte private Grünflächen mit
- naturraumtypischer Bodenart,
- einem Grundwasserflurabstand von über 1 Meter,
- keine Flächen eines vorhandenen oder geplanten Biotopverbundes.
- Aufgrund der eingebundenen Lage keine besondere Auswirkung auf das Landschaftsbild.

### 5.2.2 Eingriffe in das Schutzgut Boden

Zur Einhaltung des Gewässerschutzstreifens am Vierer See werden alle Standplätze verlegt, die sich innerhalb dieser 50 m-Zone befinden. Der empfindlichere Uferbereich wird damit deutlich entlastet, die natürlichen Bodenfunktionen können sich wieder vollständig einstellen. Standplätze für diese 20 Nutzer werden in anderen Bereichen des Campingplatzes ausgewiesen.

Insgesamt wird sich die Zahl der **Standplätze** von 480 nach dem B-Plan aus dem Jahre 1975 über 550 derzeit vorhandene Stellplätze auf 660 erhöhen. Diese Standplätze werden sich nach den internen Neustrukturierungen innerhalb des heute bereits genutzten Bereiches befinden. Neue Flächen werden dafür nicht in Anspruch genommen. Standplätze für Zelte und Wohnwagen sind grundsätzlich nur temporär belegt. Sowohl während der Hauptsaison als auch im Winter werden die Flächen immer wieder frei. Außerdem handelt es sich um unversiegelte bzw. teilversiegelte Flächen, deren Regenwasser im Umfeld versickert. Damit können die Bodenfunktionen im Wesentlichen erhalten werden.

Eine bisher als Zeltwiese bezeichnete Fläche wird nach der Neustrukturierung auch als Fläche für Wohnwagen und Zelte genutzt werden. Beides sind Anlagen, die nur zeitweilig den Standort belegen und nicht in den Boden eingebaut werden. Sie stellen keine Vollversiegelung dar. Verstärkt werden die Zufahrten, da Wohnwagen im Gegensatz zu Zelten grundsätzlich mit einem Fahrzeug in den Bereich gebracht werden müssen, jedoch auch nur als Teilversiegelung. Bei einer Größe der Standplätze von 75 m<sup>2</sup> kann maximal ein Wohnwagen in der Größe von 40 m<sup>2</sup> aufgestellt werden (Camping- und Wochenendplatzverordnung). Bei der Festsetzung des Kompensationswertes in der Bilanzierung muss von einem vorbelasteten Bereich ausgegangen werden, der nur temporär teilversiegelt werden kann. Nach dem B-Plan aus dem Jahre 1975 ist in Teilbereichen dieser Flächen die Anlage von Fischteichen möglich. Es wird von einer Hauptnutzungszeit während der sommerlichen Hauptsaison (etwa 6 Wochen) und nur geringen Belegungen in der Nebensaison ausgegangen. Zudem wird berücksichtigt, dass wesentliche Wiesenflächen nicht überstellt werden.

Östlich des Bachlaufes wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche als neue Zeltwiese ausgewiesen. Es handelt sich nicht um einen natürlichen unbelasteten Standort. Nach dem B-Plan aus dem Jahre 1975 ist in diesem Bereich die Anlage von Fischteichen möglich. Die Fläche wird durch Zelte zeitweise belegt. Der Platz wird als Rasenplatz ausgebildet. Es wird ebenfalls von einem geringen Nutzungsgrad mit geringen dauerhaften Auswirkungen auf den Standort ausgegangen. Südlich wird ein neuer Bolzplatz auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche angelegt, für den aufgrund der geringen Wirkungsintensität ebenso wie für die vorgenannte Fläche ein Faktor von 1:0,1 angesetzt wird, die nutzbare Fläche der Wiese hat eine Größe von 4.820 m<sup>2</sup>, der Bolzplatz hat eine Größe von 1.800 m<sup>2</sup>.

In der Bilanz wird die Zahl der Standplätze um 180 gegenüber dem B-Plan von 1975 erhöht. Auf jedem Standplatz ist das Aufstellen eines Wohnwagens mit einer Größe bis zu 40 m<sup>2</sup> möglich, das abgestellte Kraftfahrzeug benötigt eine Fläche von etwa 10 m<sup>2</sup>. Je Standplatz sind daher 50 m<sup>2</sup> zu berechnen, für 180 neue Standplätze insgesamt 9.000 m<sup>2</sup> Flächenbedarf.

Wohnwagen und Zelte werden nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung als „beweglich“ bezeichnet und sie haben keine in den Boden gehenden Bauteile (Fundamente). Der überwiegende Teil der Gäste hält sich nur wenige Tage auf dem Campingplatz auf, die Hauptsaison dauert nur etwa 6 Wochen. Daher wird der Kompensationsfaktor teilversiegelter Flächen von 0,3 angesetzt:

**Kompensationsbedarf:**     **9.000 m<sup>2</sup> x 0,3 = 2.700 m<sup>2</sup>,**  
                                      **6.620 m<sup>2</sup> x 0,1 =   662 m<sup>2</sup>.**

Die Umwidmung von bisherigen Wiesen- und Weidenflächen in Grünflächen stellt je nach betrachtetem Schutzgut eine geringe Veränderung dar, die in der Bilanzierung daher nicht einzeln aufgeführt werden.

Für die Erweiterung bestehender Baukörper und für die Neuausweisung von Bauflächen innerhalb des SO Camping werden Bodenflächen in Anspruch genommen.

Baufenster für geplante **Neubauten** in den SO-Gebieten:

- SO Camping- und Wochenendplatzgebiet: Maximal 20 Campinghäuser (GR max. 40 m<sup>2</sup>) mit maximal 10 m<sup>2</sup> für Freisitz und ein Kfz 10 m<sup>2</sup>), im nördlichen Bereich des Campingplatzes im Anschluss an die 50 m breite Gewässerschutzzone (ges. 1.200 m<sup>2</sup>)
- Einrichtung zur Strandversorgung (GR max. 100 m<sup>2</sup>), ebenfalls im nördlichen Bereich des Campingplatzes im Anschluss an die 50 m breite Gewässerschutzzone
- h, i: 2 x WC-Gebäude (GR 2 x 200 m<sup>2</sup>) im östlichen Teil des Campingplatzes
- e - Baufenster (GR max. 300 m<sup>2</sup>) im mittleren Bereich des Campingplatzes

Baufenster für mögliche Erweiterungen bestehender Gebäude:

- 5 - Baufenster an der Gemeindestraße (GR max. 200 m<sup>2</sup>), bisher bebaut 147 m<sup>2</sup>
- a - Baufenster am Wohnmobilhafen im Eingangsbereich (GR max. 250 m<sup>2</sup>, offene Bauweise), bisher bebaut 17 m<sup>2</sup>
- b - Empfangsgebäude (GR max. 350 m<sup>2</sup>), bisher bebaut 218 m<sup>2</sup>
- c - Gaststätte (GR max. 700 m<sup>2</sup>), bisher bebaut 214 m<sup>2</sup>
- d - Sanitärgebäude (GR max. 500 m<sup>2</sup>), bisher bebaut 346 m<sup>2</sup>
- g - Zentrales Sanitärgebäude (GR max. 800 m<sup>2</sup>), bisher bebaut 437 m<sup>2</sup>
- f - Fitnessraum (GR max. 400 m<sup>2</sup>), bisher bebaut 184 m<sup>2</sup>
- j - Kiosk (GR max. 250 m<sup>2</sup>) an der Hofstelle, bisher bebaut 205 m<sup>2</sup>
- h, i - 2 x WC-Gebäude Baufelder und 1 x Strandversorgung (ohne Buchstaben); 500 m<sup>2</sup>

Baufenster-Nr.	Gebäudebestand	Gebäudeplanung	Differenz
	Gesamtversiegelung m <sup>2</sup>	Gesamtversiegelung - maximale GR- m <sup>2</sup>	<b>Fläche m<sup>2</sup></b>
a	Pförtner: 480	250	<b>120</b>
b		350	
c	Campingplatz- zentrum + Sanitär- gelände: 750 +735+ 77= 1.562	700	<b>338</b>
d		500	
e		300	
f		400	
g	784	800	<b>16</b>
h	0	200	<b>200</b>
i	0	200	<b>200</b>
j in A (e1)	0	250	<b>250</b>
Strandversorgung	0	100	<b>100</b>
Campinghäuser	0	1.200	<b>1.200</b>
<b>Gesamt</b>	<b>2.826</b>	<b>5.250</b>	<b>2.424</b>

Durch Baumaßnahmen des Campingplatzes wird eine Fläche von **2.424 m<sup>2</sup>** vollständig in Anspruch genommen. Es handelt sich um Flächen, die bereits durch den Campingplatz genutzt wurden und um Randbereiche bestehender Bauten, die keinen besonderen Wert haben.

Nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13. Juli 2010 dürfen auf einem Campingplatz Wohnwagen mit einer Fläche bis 40 m<sup>2</sup> auf Standplätzen mit einer Größe von 75 m<sup>2</sup> aufgestellt werden. Für Campinghäuser (maximale Größe 40 m<sup>2</sup> plus 10 m<sup>2</sup> Terrasse) sollen jedoch größere Aufstellplätze (mindestens 120 m<sup>2</sup>) zur Verfügung stehen. Die Campinghäuser werden zur Hälfte im bisher von Wohnwagen genutzten Bereich (750 m<sup>2</sup> vorbelasteter Bereich) und zur anderen Hälfte auf einer Wiese errichtet. Auf der geplanten Fläche für Campinghäuser verringert sich damit die Anzahl von 40 Wohnwagen auf 20 Campinghäuser. Eingriffe werden vermindert.

Es sind keine zu entsiegelnden Flächen durch entfallende Nutzungen vorhanden.

Durch den Bebauungsplan wird die Versiegelung von Bodenflächen im Bereich Camping vorbereitet. Die Versiegelung von Boden ist als erheblich zu betrachten, wenn die Eingriffe nicht nur kurzzeitig sind. Bei diesem Vorhaben wird der Boden dauerhaft versiegelt.

Bei den angetroffenen Boden- und Grundwasserverhältnissen werden gem. Runderlass Ausgleichsverhältnisse für vollversiegelte Flächen von 1:0,5 festgelegt. Im Weiteren

muss berücksichtigt werden, dass die bisherige Nutzung durch Standplätze bereits eine Teilversiegelung der Flächen gestattete.

**Kompensationsbedarf überbaubare Flächen Campingplatz:  
2.424 m<sup>2</sup> x 0,5 = 1.212 m<sup>2</sup>.**

Innerhalb des Plangebietes sind mehrere **Spiel- und Sportflächen** für verschiedene Altersgruppen vorhanden. Veränderungen sind nicht geplant. Die Ausweisung von Spielplätzen stellt keinen Eingriff dar. Sollten die vorhandenen Kleinspielfelder umstrukturiert werden, so sind sie am neuen Standort mit den gleichen Bodenbeschaffenheiten gestattet.

Am Rand des Campingplatzes soll eine neue Fläche für Sport und Spiel geschaffen werden. Sie dient im Wesentlichen dem Ersatz bestehender Flächen zwischen den Standplätzen, die im Zuge der Neustrukturierung und der Konfliktvermeidung verlagert werden sollen. Ausgewiesen wird eine neue Fläche am südöstlichen Rand auf bisheriger landwirtschaftlicher Fläche. Um diese Fläche als Spiel- und Bolzplatz nutzen zu können, sollten ein Planum hergestellt und eine neue Grasaussaat durchgeführt werden. Der Bolzplatz ist damit in seiner Struktur vergleichbar mit einer landwirtschaftlichen genutzten Wiese. Auch die Anlage eines Sandplatzes würde keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden darstellen.

Im Bereich der **Hofstelle** werden Baufenster um die bestehenden Gebäude ausgewiesen. Eine Ausweisung zusätzlicher Baufelder ist nicht beabsichtigt. Bislang ist die Fläche der Hofstelle mit Wirtschaftsgebäuden, Wohnraum für Betriebspersonal und Betriebseigentümer sowie Wohn- und Verwaltungsgebäude mit Ferienwohnungen und einige kleinere Gebäude für eine ferienbezogene Nutzung als Außenbereich beurteilt worden und im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ohne Bauflächenzuweisung ausgewiesen worden. In dem B-Plan von 1975 galt der § 35 des BBauG aus dem Jahr 1960. Danach war ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig wenn öffentliche Belange nicht entgegenstanden, die ausreichende Erschließung gesichert war und wenn es (1) einem landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb diene und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnahm. Das Maß der baulichen Nutzung wurde nicht geregelt. Auf eine Festsetzung überbaubarer Flächen wurde somit für den Bereich der Hofstelle verzichtet. Daher wird bei der Gegenüberstellung des Ursprungsplanes und der jetzigen Planung von dem ehemaligen Bestand ausgegangen.

Baufenster Nr.	Gebäudebestand		Gebäudeplanung		Differenz
	Einzelgröße m <sup>2</sup>	Gesamtversiegelung m <sup>2</sup>	Einzelgröße m <sup>2</sup>	Gesamtversiegelung - maximale GR-m <sup>2</sup>	Fläche m <sup>2</sup>
1	260				
	110				
	530				
	305				
	35				
	264				
			1.504		4.000
2	56				
	252				
		308		450	<b>142</b>
3	117		190		

	108		110		
		225		300	<b>75</b>
4			380		
				380	<b>380</b>
5	36				
	105				
		141		200	<b>59</b>
<b>Gesamt</b>		<b>2.178</b>		<b>5.330</b>	<b>3.152</b>

### Kompensationsbedarf überbaubare Flächen Hofstelle:

$$3.152 \text{ m}^2 \times 0,5 = 1.576 \text{ m}^2.$$

Als **Verkehrsflächen** werden die Flächen ausgewiesen, die bereits als Verkehrsflächen vorhanden sind, eine generelle Änderung findet nicht statt.

Am östlichen Ende der Haupterschließungsstraße wird ein Wendeplatz ermöglicht, der ebenso wie die anschließenden Haupterschließungsstraßen auch asphaltiert werden kann. Damit ist die Vollversiegelung einer Fläche von zusätzlich 1.171 m<sup>2</sup> verbunden. Für die Erweiterung des östlichen Bereichs werden zusätzlich etwa 725 m teilversiegelte Wegeflächen benötigt. Außerdem wird von dem neuen Wendeplatz aus eine neue Überfahrt über den Graben auf die Zeltwiese geschaffen.

Innerhalb der östlichen Zeltwiese wird ein neuer Rasenweg mit einer Länge von 145 m und einer Breite von 3 m anschließen, er wird komplett von Vegetation bedeckt sein.

Für die Erschließung des südlichen Bolzplatzes werden keine zusätzlichen Wege auf der Fläche selber angelegt, es wird aber eine etwa 32 m<sup>2</sup> große Überfahrt durch den Gehölzgürtel und über den Graben geschaffen.

Anschließend erfolgt eine Gegenüberstellung der Verkehrsflächen des Ursprungsplanes, des Bestandes und der jetzigen Planung. Dabei wird davon ausgegangen, dass die 4,50 m breiten Hauptverkehrsstraßen vollversiegelt und die 3 m breiten Nebenverkehrsflächen teilversiegelt sind.

	<b>B-Plan 1975</b>	<b>B-Plan Entwurf, 4. Änderung</b>		
Fläche	Mögliche Versiegelung	Bestand	Planung, zusätzlich	<b>Differenz</b>
Hauptverkehrsstraßen, Breite 4,5 m vollversiegelt	12.758 m <sup>2</sup>	5.827 m <sup>2</sup>	1.171 m <sup>2</sup>	
Hauptverkehrsflächen, Parkplätze vollversiegelt	5.561 m <sup>2</sup>			
Hauptverkehrsflächen, Hofstelle, vollversiegelt	ca. 1.290 m <sup>2</sup>	2.660 m <sup>2</sup>		
<b>Gesamt</b>	19.609 m <sup>2</sup>	8.478 m <sup>2</sup>	1.171 m <sup>2</sup>	<b>9.960 m<sup>2</sup></b>

Nebenverkehrsflächen, Straßen 3 m und Wendeplätze, teilversiegelt	8.782 m <sup>2</sup>	20.181 m <sup>2</sup>	1.236 m <sup>2</sup>	
Hauptverkehrsflächen, Hofstelle, teilversiegelt	ca. 2.010 m <sup>2</sup>	2.446 m <sup>2</sup>		
Reit- und Volleyplatz, Sand		4.251 m <sup>2</sup>		
<b>Gesamt</b>	10.792 m <sup>2</sup>	26.878 m <sup>2</sup>	1.236 m <sup>2</sup>	<b>-17.322 m<sup>2</sup></b>

D.h. nach dem alten Plan könnten 9.960 m<sup>2</sup> mehr vollversiegelt werden als nach dem neuen Plan. Eine Kompensation der geplanten vollversiegelten Flächen ist daher nicht notwendig.

Dagegen werden nach der neuen Planung 17.322 m<sup>2</sup> mehr teilversiegelt als nach dem alten Plan möglich gewesen wären.

#### **Kompensationsbedarf Verkehrsfläche:**

$$17.322 \text{ m}^2 \times 0,3 - 9.960 \text{ m}^2 \times 0,5 = 216,60 \text{ m}^2.$$

#### **5.2.3 Eingriffe in das Schutzgut Wasser**

Gebäude, Zelte und Wohnwagen hindern das Wasser am direkten Versickern in den Boden. Das Wasser wird von den Wohnwagen und Zelten jedoch nicht abgeleitet, sondern es verbleibt auf dem Standplatz und kann dort versickern.

Die verstreut auf dem Gelände liegenden kleinen Gebäude benötigen eine Dachentwässerung. Dieses Wasser wird jedoch nicht abgeleitet, sondern verbleibt im Gelände. Es wird im durchlässigen Boden versickert und in das Kleingewässer abgeleitet.

Eingriffe in das Schutzgut Wasser gelten als ausgeglichen, wenn das anfallende Regenwasser im Plangebiet versickert.

Zur Erschließung des neuen Bolzplatzes am südöstlichen Rand ist es notwendig, durch den etwa 6 m breiten Gehölzstreifen und über den Vorfluter eine Zufahrt anzulegen. Der teilversiegelte Weg wird eine Breite von maximal 3 m haben. Um die natürliche Gewässerdynamik nicht zu beeinträchtigen und Eingriffe zu minimieren, wird der Weg über den Vorfluter als lediglich fußläufig zu benutzender Steg ausgebildet. Dies führt zu einer geringfügigen Beeinträchtigung durch die Beschattung von 12 m<sup>2</sup> Wasser- und Bodenfläche.

Von dem neuen Wendeplatz aus ist eine neue Überfahrt über den Graben auf die Zeltwiese zu schaffen. Da dieser Weg befahrbar sein muss, ist der Vorfluter in diesem Bereich auf einer Länge von etwa 6 m zu verrohren. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Gewässerdynamik und zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion auf 44 m<sup>2</sup>.

Der Gewässerunterhaltungsverband Schwentinegebiet benötigt für die jährlichen Unterhaltungsarbeiten an dem Vorfluter, der unter der Nummer 1.35,1 geführt wird, einen 5 m breiten Gewässerunterhaltungsstreifen. Dieser Unterhaltungsstreifen darf nicht gedüngt werden und ist maximal dreimal jährlich zu mähen. Insbesondere das Unterlassen der Düngung wirkt sich positiv auf die Wasserqualität aus, so dass der Eingriff in den Gewässerhaushalt damit ausgeglichen ist.

Die Bootsliegebereiche müssen einen Abstand von 2 m zum Ufer einhalten.

#### **5.2.4 Eingriffe in das Schutzgut Lebensraum**

Der in der zentralen West-Ost-Achse des Campingplatzes verlaufende, nach § 21 LNatSchG geschützte Knick ist durch Zufahrten bereits unterbrochen und wird nach entsprechenden Abstimmungsgesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön zukünftig als „Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ausgewiesen. Er soll zur Hecke umgewidmet werden. Der somit entstandene Eingriff wird extern in einem Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

Nach Angaben des vorliegenden B-Plans Nr. 5 Augstfelde vom 19.12.1975 handelt es sich um vier Knickabschnitte mit folgenden Maßen (von West nach Ost):

Knickabschnitt 1: 110 m

Knickabschnitt 2: 40 m  
 Knickabschnitt 3: 131 m  
 Knickabschnitt 4: 50 m  
**Gesamtlänge: 331 m**

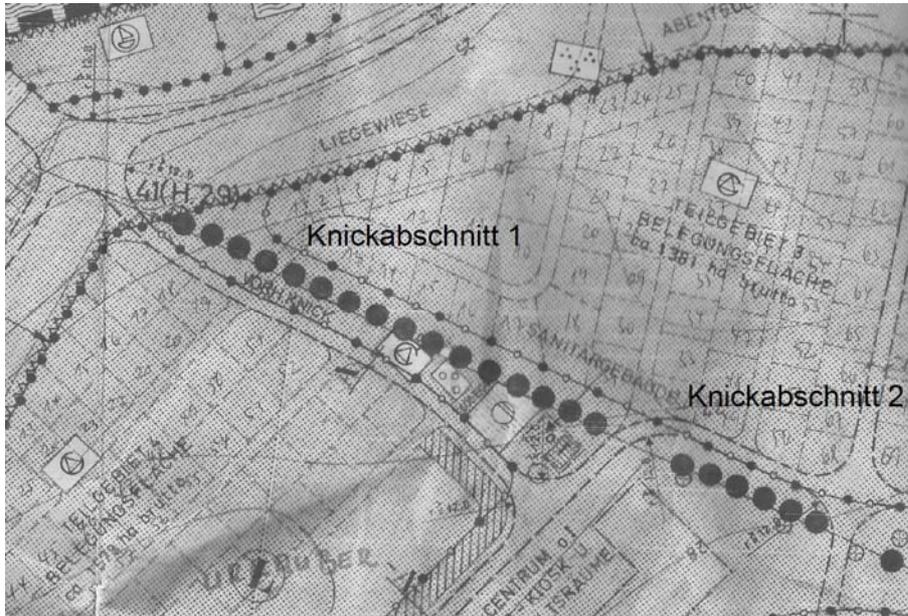


Abb.: Lage der umzuwidmenden Knickteilstücke 1 (110 m) und 2 (40 m) auf dem Campingplatz

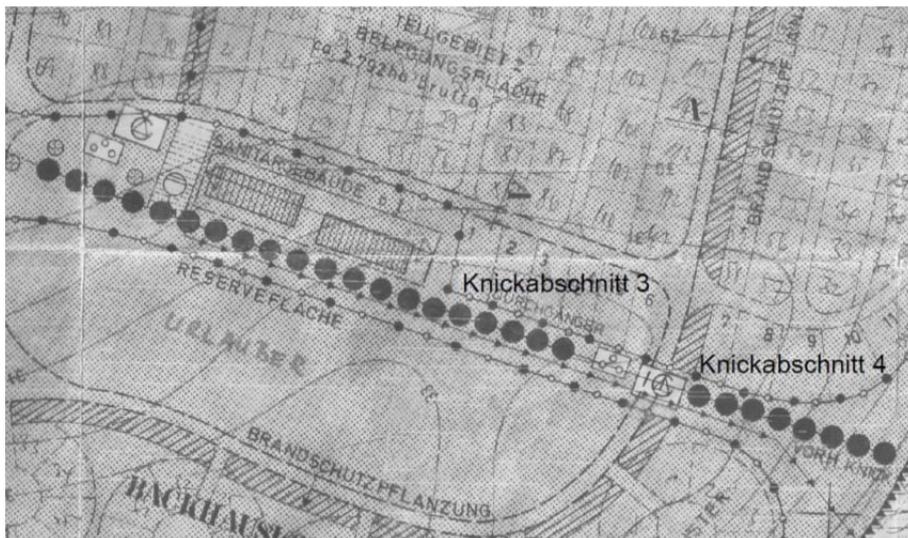


Abb.: Lage der umzuwidmenden Knickteilstücke 3 (131 m) und 4 (50 m) auf dem Campingplatz

Der entstandene Eingriff in Folge der beabsichtigten Umwidmung wird in drei Teilstücken auf den östlich angrenzenden Flurstücken 22/4 und 22/5; Flur 1 der Gemarkung Augstfelde, auf einer Gesamtlänge von 331 m extern in einem Verhältnis 1:1 ausgeglichen.

Gesamtsumme Teilstücke des umzuwidmenden Knicks:	331 m
abzüglich	
Summe der Ersatzteilstücke 22/4, Flur 1, Gemarkung Augstfelde:	236 m
Ersatzteilstück 22/5, Flur 1, Gemarkung Augstfelde:	95 m
	Differenz 0 m

**Der umzuwidmende und als Hecke (Grünfläche) zu erhaltende Knick kann im Verhältnis 1 : 1 auf den östlich gelegenen Flurstücken 22/4 und 22/5; Flur 1 der Gemarkung Augstfelde ausgeglichen werden.**



Abb.: externer Knickersatz auf den Flurstücken 22/4 und 22/5, Flur 1, Gemarkung Augstfelde

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 vom 20. Januar 2017, den sogenannten Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, wird sich bei der Neuanlage des Knicks nach Art und Struktur an einem mängelfreien Zustand des zu entwidmenden Knicks orientiert.

Im nördlichen Bereich des Campingplatzes befindet sich zwischen den Standplätzen eine Röhrichtfläche. Sie wird nicht beeinträchtigt werden. Es werden Schutzbereiche mit Bepflanzung ausgewiesen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die bereits vorhandenen Schutzpflanzungen müssen ergänzt und gepflegt werden.

Der Brook westlich der Hofstelle wird als Gewässer mit umgebender Grünzone (Wiesen und Weiden) ausgewiesen.

Die wesentlichen Grünstrukturen des Platzes werden nicht verändert. Dazu gehören auch der Erhalt bisheriger Wiesen und Weiden und deren Festsetzung als Grünflächen. Eingriffe finden nicht statt.

Für die Veränderungen der Struktur des Campingplatzes und zur Erweiterung der Gebäude sind Veränderungen der Grünstrukturen nicht zu vermeiden. In diesen Bereichen wurden keine besonders schützenswerten Strukturen kartiert. Es handelt sich um deutlich durch den bisherigen Betrieb geprägte Strukturen. Besondere Eingriffstatbestände wurden nicht ermittelt.

Nachfolgend werden die Flächen mit Pflanzgebot nach dem B-Plan aus dem Jahre 1975 und nach dem vorliegenden B-Plan-Entwurf gegenübergestellt.

In dem B-Plan aus dem Jahre 1975 waren im Uferbereich und auf der Liegewiese 2.850 m<sup>2</sup> (= 570 m) als zu erhaltene Pflanzfläche festgesetzt, davon waren 400 m Ufer-

gehölze. Der zu erhaltende Knick bzw. die Baumreihe an der östlichen Außengrenze nahm eine Fläche von 1.150 m<sup>2</sup> ein. Um den „Brook“ herum wurden 1.825 m<sup>2</sup> Gehölzfläche als zu erhalten festgesetzt und innerhalb des Campingplatzes sollten auf 12.995 m<sup>2</sup> Sicht- und Brandschutzpflanzungen erfolgen. Der das Gelände von West nach Ost durchlaufende Knick hatte eine Fläche von 1.655 m<sup>2</sup>. D. h. die Gehölzflächen sollten nach dem B-Plan aus dem Jahre 1975 eine Fläche von 20.475 m<sup>2</sup> einnehmen. Auf den das Gelände von West nach Ost durchlaufenden Knick wurde bereits oben eingegangen.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden auf der Liegewiese in dem Uferbereich 670 m<sup>2</sup> Gehölzflächen als zu erhalten festgesetzt. Die das Gelände umgebenden Knicks einschließlich eines von West nach Ost verlaufenden Knicks im östlichen Plangebiet sowie die Pflanzung an dem naturnahen Bach nehmen eine Fläche von 4.732 m<sup>2</sup> ein, 395 m<sup>2</sup> hiervon werden in eine Hecke umgewandelt und extern durch eine Knick-Neuanlage ersetzt. Innerhalb des Campingplatzgeländes werden weitere 4.964 m<sup>2</sup> Gehölzfläche als zu erhalten festgesetzt. Um den Brook herum werden 1.825 m<sup>2</sup> als zu erhalten festgesetzt. Damit nehmen die als zu erhalten festgesetzten Gehölze eine Fläche von 12.191 m<sup>2</sup> ein. Darüber hinaus müssen 293 Einzelbäume erhalten werden bzw. nach ihrem Abgang ersetzt werden. Legt man für die Einzelbäume einen Wert von 21 m<sup>2</sup> Gehölzfläche /Baum zugrunde- da langfristig die mittelkronigen Bäume überwiegen werden- ergeben sich weitere 6.153 m<sup>2</sup> festgesetzte Gehölzfläche, insgesamt also 18.344 m<sup>2</sup>, sodass bei den Grünstrukturen ein Fehlbetrag von 2.131 m<sup>2</sup> (20.475 – 18.344) besteht. Die in dem Uferbereich als zu erhalten festgesetzten Bäume nehmen eine Uferlänge von insgesamt 403 m ein, in dem B-Plan aus dem Jahre 1975 waren es 400 m. Durch die Erweiterung des B-Plan-Gebietes nach Osten werden eine vorhandene Baumreihe (645 m<sup>2</sup> Gehölzfläche) und ein vorhandener Knick (2.370 m<sup>2</sup> Gehölzfläche) Bestandteil des Plangebietes. In diese Bestände wird nicht eingegriffen, sie werden als zu erhalten festgesetzt, so dass hierfür kein Ausgleich fällig wird.

Zur Erschließung des neuen Bolzplatzes und der Zeltwiese am östlichen Rand ist es notwendig, durch den etwa 6 bis 8 m breiten Gehölzstreifen an dem Vorfluter Zufahrten anzulegen. Während der Weg zum Bolzplatz eine Breite von 3 m haben wird und daher eine Gehölzfläche von etwa 20 m<sup>2</sup> zu roden ist, werden für den Weg zur Zeltwiese etwa 43 m<sup>2</sup> beansprucht. Hierfür besteht somit ein Gesamtkompensationsbedarf von 63 m<sup>2</sup>.

### 5.2.5 Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Der Campingplatz Augstfelde liegt am Vierer See, der zum EU-Vogelschutzgebiet EGV DE 1828-491 „Großer Plöner See-Gebiet“ und dem FFH-Schutzgebiet DE 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ gehört. Der landseitige Uferstreifen des Campingplatzes ist Bestandteil der beiden Schutzgebiete. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete geprüft. Überprüft wurden dazu mögliche Auswirkungen sowohl aus der Neustrukturierung des Campingplatzes als auch aus der Saisonverlängerung auf die besonders geschützten Arten des Bereiches.

Der Campingplatz besteht seit Anfang der 1960er Jahre. Das dazugehörige Ufer des Vierer Sees ist durch Nutzung und Pflegemaßnahmen nicht mehr als unberührter Bereich zu bezeichnen und damit für menschen scheue Arten unattraktiv. Die Brutpopulationen der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und die Mauserpopulationen der Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie haben andere Ansprüche und sind auf dem Campingplatz und in seinem direkten Umfeld einschließlich des Vierer Sees nicht zu finden. Die Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in dem Plangebiet überwintern (Wasservogel, insbesondere Reiherenten), könnten durch ein Befahren des Vierer Sees mit Booten im Winter und durch im Winter stattfindendes Angeln in ihren Rastgebieten beeinträchtigt werden. Durch die Verpflichtung des Betreibers des Campingplatzes in einem städtebaulichen Vertrag, in der Zeit vom 01.11 bis 31.03. jeden Jahres keine Boote zu vermieten und auch dafür Sorge zu tragen, dass von den Campingplatznutzern mitgebrachte private Boote nicht auf dem Gelände des Campingplatzes zu Wasser gelassen werden sowie durch die Verpflichtung des Campingplatzbetreibers in

diesem Zeitraum keine Angelkarten auszugeben, kann sichergestellt werden, dass die saisonale Erweiterung des Campingplatzes keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des EGV darstellt.

Bei den Kartierarbeiten im März 2017 wurde am Vorfluter ein Eisvogel gesichtet, für dessen Erhaltung das Vogelschutzgebiet DE-1828-491 „Großer Plöner See-Gebiet“ von besonderer Bedeutung ist. Der Vorfluter liegt allerdings nicht innerhalb des FFH- oder Vogelschutzgebietes. Geeignete Brutstrukturen sind an den Ufern des Vorfluters nicht gegeben, so dass man davon ausgehen kann, dass der Eisvogel die Bäume am Vorfluter maximal als Ansitzwarte nutzt. Brutnachweise aus den Jahren 2015 und 2017 liegen von einem Bereich 260 m östlich des Plangebietes und für 2015 von einem Bereich 100 m südlich des Plangebietes (auf dem Golfplatz) vor. Für den Eisvogel wird nach Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010) basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 80 m vorgesehen. Danach wäre schon jetzt der Vorfluter nicht als Lebensraum geeignet, da innerhalb des 80 m-Radius bereits jetzt intensiv genutzte Bereiche des Campingplatzes (Blumenweg, Spielplatz) liegen. Dieser Fluchtdistanzangabe widersprechen die Aussagen von Heydemann, Koop, Pusch und Stehle im Brutvogelatlas (2014), die von Bruten des Eisvogels im Siedlungsbereich eines Neubaugebietes und hinter einem Einkaufsmarkt berichten. Auf alle Fälle liegen die bekannten Brutplätze außerhalb der angegebenen Fluchtdistanzen. Durch den Verzicht auf Düngung auf dem 5 m-Streifen wird gewährleistet, dass sich die Wasserqualität des an den Campingplatz angrenzenden Vorfluters auf alle Fälle nicht verschlechtert und dass es zu keinen Trübungen des Wassers kommt. Weitere in den Erhaltungszielen des EGV genannte Brutvogelarten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Somit stellt die Erweiterung des Campingplatzes in Richtung Osten auf alle Fälle keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des EGV dar.

Der zu erwartende Baulärm und die optischen Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen sind in Hinblick auf die Schutzziele der Schutzgebiete unerheblich, da sie in ihrer Wirkung nicht so weitreichend sind, um die bedeutenden Vogelarten an ihren Brut- und Rastplätzen erheblich zu stören.

Die FFH-Arten Kammmolch und Rotbauchunke benötigen gut besonnte Kleingewässer ohne Fischbesatz als Laichgewässer. Der Vierer See ist als Laichgewässer nicht geeignet, besonnte Kleingewässer sind auf dem Campingplatz nicht vorhanden. In der vom LLUR zur Verfügung gestellten Liste der Amphibien sind weder Rotbauchunken noch Kammmolche erfasst. Eine Beeinträchtigung dieser Arten wird daher ausgeschlossen. Auch ein Fischotterbau ist im Einflussbereich des Campingplatzgeländes nicht zu erwarten, der Baulärm durch die Neuanlagen wird tagsüber entstehen und den nachtaktiven Fischotter nicht stören. Bei der Otterkartierung im März 2016 wurde je ein positives Ergebnis von dem Viererseeegraben zum Heidensee und vom Bischofssee erbracht. 2002 und 2003 gab es je einen Otter-Totfund an der B76.

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden nach dem BNatSchG und dem LNatSchG gesetzlich geschützt (geschütztes Biotop). Wegen seiner Ausprägung sowie den tatsächlichen und potenziell dort lebenden Pflanzen und Tieren sind die Röhrichtfläche am nördlichen Rand, das Kleingewässer „Brook“ mit seiner Ufervegetation und die Knicks an den Grenzen des Campingplatzes geschützt. Um Beeinträchtigungen des empfindlichen Röhrichtbereiches zu vermeiden, werden umgebend Schutzpflanzungen ausgewiesen, Eingriffe werden damit vermieden.

Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten sind nicht zu erwarten. Es werden keine bekannten Brutplätze gestört oder vernichtet.

Gemäß Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Grundsätzlich ist daher das Baumfällen aus Gründen des Vogelschutzes laut Bundesnaturschutzgesetz § 39 zwischen dem 01. März und dem 30. September verboten. Bei Fällungen zu Bauzwecken ist bei der Naturschutzbehörde eine Sondergenehmigung einzuholen.

Vor jeder Umbaumaßnahme an Hochbauten ist zu überprüfen, ob die Spalten und Hohlräume als Brut- oder Ruheplatz von Fledermäusen genutzt werden. Da Fledermäuse zu den bedrohten und gefährdeten Arten zählen, sollten vor allem bei Fassadensanierungen zusätzliche Fledermaushöhlen als Fertigbauteile eingebaut werden.

Sollten z.B. aus Gründen der Verkehrssicherung erlaubte Baumschnittmaßnahmen vorgenommen werden, ist ebenfalls vorab auf den Besatz mit Fledermäusen in Baumhöhlen zu prüfen, gegebenenfalls sind die Arbeiten abzubrechen.

Ein Eingriff ist mit der Ausweisung eines Bolzplatzes auf der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche nicht verbunden. Der Standort ist sehr gut geeignet, da er einen großen Abstand zum Rand des FFH-Gebietes und der Uferzone des Vierer Sees einhält und damit Beeinträchtigungen des Schutzgebietes vermeidet.

### **5.2.6 Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild**

Der Campingplatz ist in den vergangenen Jahrzehnten einschließlich seines Gehölzbestandes kontinuierlich gewachsen. Damit konnte sich auch die Einbindung in den Landschaftsraum kontinuierlich entwickeln. Der Platz ist umfassend bepflanzt und hat einen umgebenden Gehölzgürtel.

Die Aufstellfläche für Wohnwagen und Zelte wird durch die Neustrukturierung über die bestehenden Grenzen hinweggehen, die vorhandenen Gehölzstreifen werden ihre Funktion als Gliederung und Einbindung in den Landschaftsraum aber weiter gewährleisten.

Die neue Bolzplatzfläche wird im Landschaftsbild nicht als Eingriff wahrnehmbar sein, er befindet sich in einem durch bestehende Grünstrukturen gut eingebundenen Bereich und wird als Rasenfläche ausgebildet.

Einblicke in den Campingplatz gibt es im Wesentlichen von der Seeseite des Vierer Sees. Das Zurücksetzen der Standplätze und das Freihalten des Gewässerschutzstreifens stellt auch für das Landschaftsbild eine Verbesserung dar. Die Wohnwagen befinden sich in Zukunft oberhalb der natürlichen Hangkante und damit deutlich oberhalb der offenen Wasserlinie. Im Gewässerschutzstreifen werden Erhalt und Entwicklung heimischer Bäume festgesetzt. Die Sichtbarkeit des Campingplatzes im Landschaftsbild wird vermindert.

Das gesamte Plangebiet muss nach dem vorliegenden Entwurf mit Gehölzstrukturen (Knick mit Überhältern, Ufergehölz, Hecken etc.) dauerhaft umgeben sein. Dazu gehören auch die vorhandenen Grünstrukturen mit Ziergehölzen im Bereich der Hofstelle.

Eine immergrüne Bepflanzung des Campingplatzes würde die Sichtbarkeit vermindern, diese Pflanzen sind jedoch überwiegend nicht heimisch und nicht standortgerecht. Immergrüne Pflanzungen auf dem Campingplatz würden eine erhebliche Beeinträchtigung der heimischen Vegetation darstellen und sind damit nicht geeignet.

Entsprechend der Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht, der Wenderadien der Fahrzeuge und der Wünsche der Nutzer nach einem sonnigen Standplatz mit Ausblick ist die Entwicklung großer Bäume auf dem Gelände jedoch begrenzt. Die Fällung von Bäumen ist nicht geplant. Um Erhaltung und Pflege einzelner raumprägender Bäume sicher zu stellen, werden sie mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.

Um eine „Durchgrünung“ des gesamten Platzes zu erreichen, sollen die Rasenflächen weitgehend erhalten werden. Für die einzelnen Standplätze ist eine mindestens einseitige Eingrünung durch Heckensträucher mit einer durchschnittlichen Höhe von 1,2 m festge-

setzt. Gestattet sind sowohl freiwachsende als auch geschnittene Hecken. Nicht gestattet sind Scheinzypresse (*Chamaecyparis*) und Lebensbaum (*Thuja*). Der Anteil standortgerechter heimischer Laubgehölzen muss mindestens 80 % betragen.

### 5.2.7 Eingriffe auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Teile des Uferbereiches gehören zum NATURA-2000 - Gebiet. Eingriffe in diesem Bereich würden als „Eingriffe auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ gewertet werden müssen. Auf die im Planungsverlauf zunächst beabsichtigte Errichtung von Baukörpern am Ufer wurde verzichtet, um diese Eingriffe zu vermeiden. Frei gehalten wird der 50 m-Gewässerschutzstreifen auch durch die Rückverlagerung bestehender Standplätze. Damit werden neue Eingriffe vermieden und evtl bestehende Auswirkungen vermindert.

Nach dem B-Plan aus dem Jahre 1975 verläuft innerhalb des 50 m-Uferschutzstreifens ein Hauptverkehrsweg mit einer Breite von 4,50 m, der vollversiegelt werden könnte. Nach dem vorliegenden Entwurf ist in diesem Bereich lediglich eine 3 m breite innere Erschließung mit Teilversiegelung vorgesehen. Damit werden Eingriffe vermieden.

Der Campingplatz und die damit verbundene Nutzung des Ufers bestehen seit vielen Jahrzehnten. Das Ufer ist für viele Arten unattraktiv, sie haben sich auf diese Situation eingestellt und andere Lebensräume am See besiedelt. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung eines Bootsfahr- und Angelverbotes vom Campingplatz aus in der Zeit vom 01.11 bis 31.03. mit Beeinträchtigungen der Flächen mit besonderer Bedeutung nicht zu rechnen ist.

### 5.3 Zusammenfassung des erforderlichen Ausgleichsumfanges

Die dargestellten schutzgutbezogenen Ausgleichserfordernisse ohne den Ausgleich für die Umwidmung des Knicks werden hier zusammengestellt:

Schutzgut/ Biotoptyp	Eingriff	Fläche	Ausgleichs- verhältnis*	erforderlicher Ausgleich
Boden	Vollversiegelung neue Gebäude Campingplatz	1.224 m <sup>2</sup>	1 : 0,5	612 m <sup>2</sup>
Boden	Vollversiegelung Campinghäuser, 20 Stück, je 60 m <sup>2</sup>	1.200 m <sup>2</sup>	1 : 0,5	600 m <sup>2</sup>
Boden	Vollversiegelung Er- weiterung im Bereich Hofstelle	3.152 m <sup>2</sup>	1 : 0,5	1.576 m <sup>2</sup>
Boden	Vollversiegelung Ver- kehrsfläche	- 9.960 m <sup>2</sup>	1 : 0,5	- 4.980 m <sup>2</sup>
<i>Zwischensumme Vollversiegelung</i>		<i>- 4.384 m<sup>2</sup></i>		<i>- 2.192 m<sup>2</sup></i>
Boden	180 neue Standplät- ze, je 50 m <sup>2</sup>	9.000 m <sup>2</sup>	1 : 0,3	2.700 m <sup>2</sup>
Boden	Wegeflächen Neben- verkehrsflächen, Camping-u. Zeltbe- reich, Reit- u. Volley- ballplatz	17.322 m <sup>2</sup>	1 : 0,3	5.196,60 m <sup>2</sup>
Boden	Teilversiegelung Campingplatz anstatt landw. Fläche, Bolz- platz	6.620 m <sup>2</sup>	1 : 0,1	662 m <sup>2</sup>
<i>Zwischensumme Teilversiegelung</i>		<i>32.942 m<sup>2</sup></i>		<i>8.558,60 m<sup>2</sup></i>

<i>Standplätze und Rasenwege</i>				
Wasser	Überbau und Verrohrung Vorfluter	56 m <sup>2</sup>	--	Minimierung durch Stegbau, Verbesserung Wasserqualität durch Verzicht von Düngung im 5 m-Bereich an Vorfluter
Lebensraum	Gehölzfläche am Vorfluter	63 m <sup>2</sup>	1 : 1	63 m <sup>2</sup>
Lebensraum	Festgesetzte Gehölzflächen	2.131 m <sup>2</sup>	1:1	2.131 m <sup>2</sup>
Landschaftsbild	gesamter Geltungsbereich	--	--	Begrünung und Eingrünung
<b>Ausgleichflächenbedarf</b>				<b>8.560,6m<sup>2</sup></b>

\* Bestimmung des Ausgleichsverhältnisses vergl. Kapitel oben.

Zusätzlich zu der errechneten Ausgleichsfläche in Quadratmetern kommt der Ausgleich für die **Knickumwandlung** als neu anzulegende Knicklänge hinzu:

Lebensraum	Knickumwidmung	331 m	1 : 1	<b>331 m</b>
------------	----------------	-------	-------	--------------

**Der gesamte Kompensationsbedarf beträgt 8.560,6 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche zuzüglich 331 m Knickneuanlage.**

**Zur Vermeidung von Eingriffen bestehen folgende Vermeidungsgebote:**

Boden	Vermeidung von Versiegelung
Biotop	Anlage Pufferstreifen
Wasser Vierer See	Anlage und Pflege Gewässerschutzstreifen mit Ufergehölz
Landschaftsbild	Eingrünung des Campingplatzes, der Standplätze und Erhalt von Bäumen

#### 5.4 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Das Plangebiet zeichnet sich durch einen hohen Anteil von Grünelementen aus:

- Grünflächen als Standplätze,
- Grünflächen mit Knicks,
- teilversiegelte Wegeflächen,
- Einzelbäume,
- Baumreihen und
- der äußere Gehölzstreifen/Knick.
- Im Bereich des Gewässerschutzstreifens am Vierer See und um das Brook befinden sich große Baumbestände.

Sie sind zu erhalten, zu pflegen und bei Bedarf zu ergänzen.

Durch die Reduzierung der vollversiegelten Verkehrswege verringert sich die mögliche versiegelte Fläche.

Durch den Verzicht auf die Anlage der Fischteiche bleibt der Boden hier in seinem natürlich gewachsenen Relief erhalten. Gleiches gilt für die grabenbegleitenden Gehölze.

#### Festsetzungen der geschützten Biotope:

- Die Röhrichtfläche ist zu sichern und zu erhalten.
- Der Teich „Brook“ ist als naturnahes stehendes Binnengewässer mit uferbegleitender naturnaher Vegetation zu sichern und zu erhalten. Dazu gehört auch eine Umzäunung im Bereich der Weidenutzung, um Weidetiere fernzuhalten.
- Der naturnahe Bachlauf im Osten des Campingplatzes ist einschließlich seiner uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation zu sichern und zu erhalten. Dazu gehört auch die Errichtung eines Zauns 2 m westlich der Böschungsoberkante.

#### Als Ausgleichsmaßnahmen sind durchzuführen:

- Außerhalb des Geltungsbereiches des BP wird eine Kompensationsfläche im Rahmen eines Ökokontos (Az.: 3/081/0028) angelegt und dauerhaft erhalten (8.562 m<sup>2</sup>).
- Die umzuwidmenden und als Hecke (Grünfläche) zu erhaltenden Knicks werden im Verhältnis 1 : 1 auf den östlich gelegenen Flurstücken 22/4 und 22/5; Flur 1 der Gemarkung Augstfelde ausgeglichen, Länge 331 m.

#### Als Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen gelten darüber hinaus:

- Pflanzung und dauerhafter Erhalt von 109 Einzelbäumen innerhalb des Campingplatzes.
- Anlage und Pflege eines Gehölzgürtels südlich des geschützten Biotops „Röhrichtfläche“ (110 m<sup>2</sup>) sowie Ergänzung der Gehölzflächen westlich und östlich des Biotops auf etwa 37 m<sup>2</sup>.
- Eingrünung der Standplätze auf mindestens einer Seite, Höhe durchschnittlich 1,2 m, Anteil der heimischen standortgerechten Laubgehölze mindestens 80 %. Liste heimischer Gehölze im Anhang. Nicht gestattet sind Scheinzypresse (*Chamaecyparis*) und Lebensbaum (*Thuja*).
- Eingrünung der Aufstellplätze von Campinghäusern auf mindestens 2 Seiten durch Gehölzpflanzungen, Höhe durchschnittlich 1,2 m. Der Anteil der heimischen standortgerechten Laubgehölze muss mindestens 80 % betragen. Liste heimischer Gehölze im Anhang. Nicht gestattet sind Scheinzypresse (*Chamaecyparis*) und Lebensbaum (*Thuja*).
- Grundsätzlich ist das Baumfällen aus Gründen des Vogelschutzes laut Bundesnaturschutzgesetz § 39 zwischen dem 01. März und dem 30. September verboten. Bei Fällungen zu Bauzwecken ist bei der Naturschutzbehörde eine Sondergenehmigung einzuholen.
- Kontrolle auf Besiedlung mit Fledermäusen von Bäumen (Baumhöhlen) bei Baumschnitt oder Fällung. Bei Feststellung einer Besiedlung mit dieser Artengruppe sind sofort die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und die Arbeiten unverzüglich einzustellen und ggf. Ersatzquartiere zu schaffen.
- Kontrolle auf Besiedlung mit Fledermäusen in Hohlräumen von Gebäuden bei Sanierungs- oder Abrissarbeiten. Bei Feststellung einer Besiedlung mit dieser Artengruppe sind sofort die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und die Arbeiten unverzüglich einzustellen und ggf. Ersatzquartiere zu schaffen.
- Verbot des Einsetzens von Booten von dem Campingplatzgelände aus in der Zeit vom 1.11. bis 31.03.
- Verzicht des Campingplatzbetreibers auf die Ausgabe von Angelkarten für die Zeit vom 1.11. bis 31.03.
- Verbot des Einsetzens von Booten, deren Führer nicht auf dem Campingplatz stationiert sind

### Maßnahmen zum Schutz vorhandener Strukturen

- Das natürliche Ufergehölz am Brook (Erle - *Alnus*, Weide - *Salix*, Ahorn - *Acer*, Esche - *Fraxinus*) sowie die Grünflächen sind zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Eine Nutzung der Grünfläche als Weide ist gestattet, jedoch ist dann eine Umzäunung vorzusehen, um Weidetiere vom Teich fernzuhalten.
- Die Röhrichfläche ist in den gekennzeichneten Bereichen zu sichern und zu erhalten. Die noch in Resten vorhandene Schutzpflanzung zu den östlich und westlich gelegenen Standplätzen ist mit Strauchweiden zu ergänzen (Purpurweide - *Salix purpurea* und Korbweide - *Salix viminalis*) (1 Strauch/m<sup>2</sup>). Südlich ist eine 110 m<sup>2</sup> große Pflanzung aus denselben Arten anzulegen. Ein Rückschnitt ist alle 2 bis 3 Jahre in wechselnden Bereichen durchzuführen. Zum Erhalt des Röhrichs ist der Aufwuchs von Bäumen in der Gehölzfläche zu entfernen. Zum Schutz vor Betreten ist eine Abspernung als hölzerner Kniegurt oder Spanndraht zu den Standplätzen zu errichten. Alternativ kann durch das Aufstellen von Hinweistafeln mit dem Hinweis auf das Betretungsverbot die Errichtung eines Kniegurtes entfallen.
- Der fast ausschließlich mit Dornensträuchern (Schlehen – *Prunus spinosa*) bewachsene Wall am östlichen Teil des Uferstreifens erhöht die Vielfältigkeit der Landschaft und ist zu erhalten und zu schützen.
- Erhalt und Pflege der den Campingplatz landseitig umgebenden Knicks sowie des Knicks zwischen dem neuen Bolzplatz und der Fläche für Sport, Spiel und Freizeit bzw. des Zeltplatzes einschließlich eines 1 m breiten Schutzstreifens.
- Schutz, Pflege und Erhalt des natürlichen Ufergehölzes am Vierer See im Gewässerschutzstreifen. Abgängige Bäume am direkten Ufersaum sind durch gleichartige Neupflanzungen (Erlen – *Alnus glutinosa* bzw. Silberweide – *Salix alba*) zu ersetzen. Die an Stümpfen der bereits gefällten Erlen aufkommenden Schosser sind als Aufwuchs zuzulassen. Die Gehölze sind zu den Wiesenflächen hin durch Findlinge zu schützen.
- In den Uferzonen ist die natürliche Vegetation zu erhalten und zu schützen. Der an das Ufer angrenzende 2 m breite Streifen darf nicht gemäht werden. In dem gesamten übrigen Bereich mit Ausnahme des nach § 21 geschützten Biotopes (s.o.) und der Ufergehölze sind Sport-, Spiel- und Freizeitaktivitäten zulässig.
- Boote und andere Wasserfahrzeuge sind landseitig, zukünftig auf Flächen außerhalb eines 2 m breiten Schutzstreifens vom Ufer zu lagern. **Die Lagerung ist nur in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. zulässig**
- Gekennzeichnete, strukturgebende Baumreihen und Einzelbäume sind zu schützen und zu pflegen. Ausgefallene Bäume sind durch gleichartige bzw. heimische, standortgerechte Bäume zu ersetzen.
- Die vorhandenen gekennzeichneten knickähnlichen Hecken aus einheimischen Gehölzen sind zu erhalten und zu pflegen.
- Der vorhandene naturnahe Bachlauf im Osten des Campingplatzes ist in dem gekennzeichneten Bereich einschließlich seiner uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation zu sichern und zu erhalten. Als zusätzliche Sicherung ist 2 m westlich der westlichen Böschung des Gewässers eine Abzäunung zum Campingplatz hin vorzunehmen. Dies gilt auch für die südlich angrenzende Bepflanzung.
- Schutz, Pflege und Erhalt des Ufergehölzes am Vorfluter. Abgängige Bäume am direkten Ufersaum sind durch Neupflanzungen von Erlen – *Alnus glutinosa*, Silberweiden – *Salix alba* oder Eschen – *Fraxinus excelsior* zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für die Pappeln.
- Abzäunung 1 m östlich der Böschungskante des Vorfluters sowie Freihalten eines 5 m breiten Räumstreifens östlich des Vorfluters, Keine Düngung in diesem Bereich.
- Alle Wege und Fahrgassen sowie der private Parkplatz sind als teilversiegelte Flächen zu erhalten. Lediglich die Verkehrsfläche V (verkehrsberuhigter Bereich) darf voll versiegelt werden.

### 5.4.1 Gegenüberstellung Eingriff-Ausgleich

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen, Eingriffe und der Ausgleich für den BP gegenübergestellt:

In das Schutzgut Boden werden Eingriffe durch Vollversiegelung im Bereich des Campingplatzes und der Hofstelle auf einer Fläche von 5.576 m<sup>2</sup> vorbereitet. Es handelt sich um intensiv genutzte, durch die angrenzenden Baukörper und durch die Teilversiegelung der Wohnwagen beeinträchtigte Flächen. Da 9.960 m<sup>2</sup> weniger vollversiegelt werden können, als nach dem B-Plan aus dem Jahre 1975 zulässig gewesen wären, ist dieser Eingriff nicht ausgleichspflichtig, es ergibt sich vielmehr ein Überschuss von 4.384 m<sup>2</sup>, **der mit dem Ausgleich für die teilversiegelten Flächen zu verrechnen ist.**

Für die Teilversiegelung von Flächen durch neue Standplätze und Rasenwege, teilversiegelte Wege sowie den Reitplatz und das Volleyballfeld werden 32.942 m<sup>2</sup> verändert, sie erfordern einen Ausgleich von 8.558,60 m<sup>2</sup>.

Durch Umwandlung von Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung in Standplätze für Zelte- innerhalb dieser Fläche werden teilversiegelte Wege angelegt - und einen Bolzplatz, werden 6.620 m<sup>2</sup> in begrenztem Maß verändert. Innerhalb dieser Fläche werden Rasenwege angelegt. Es ergibt sich ein erforderlicher Ausgleich von 662 m<sup>2</sup>.

Ein Stück Gehölzfläche in der Größe von 63 m<sup>2</sup> muss ersetzt werden.

Es werden **2.131** m<sup>2</sup> weniger Gehölzflächen als zu erhalten bzw. anzulegen festgesetzt als in dem B-Plan aus dem Jahre 1975. Diese Gehölzflächen sind zu ersetzen.

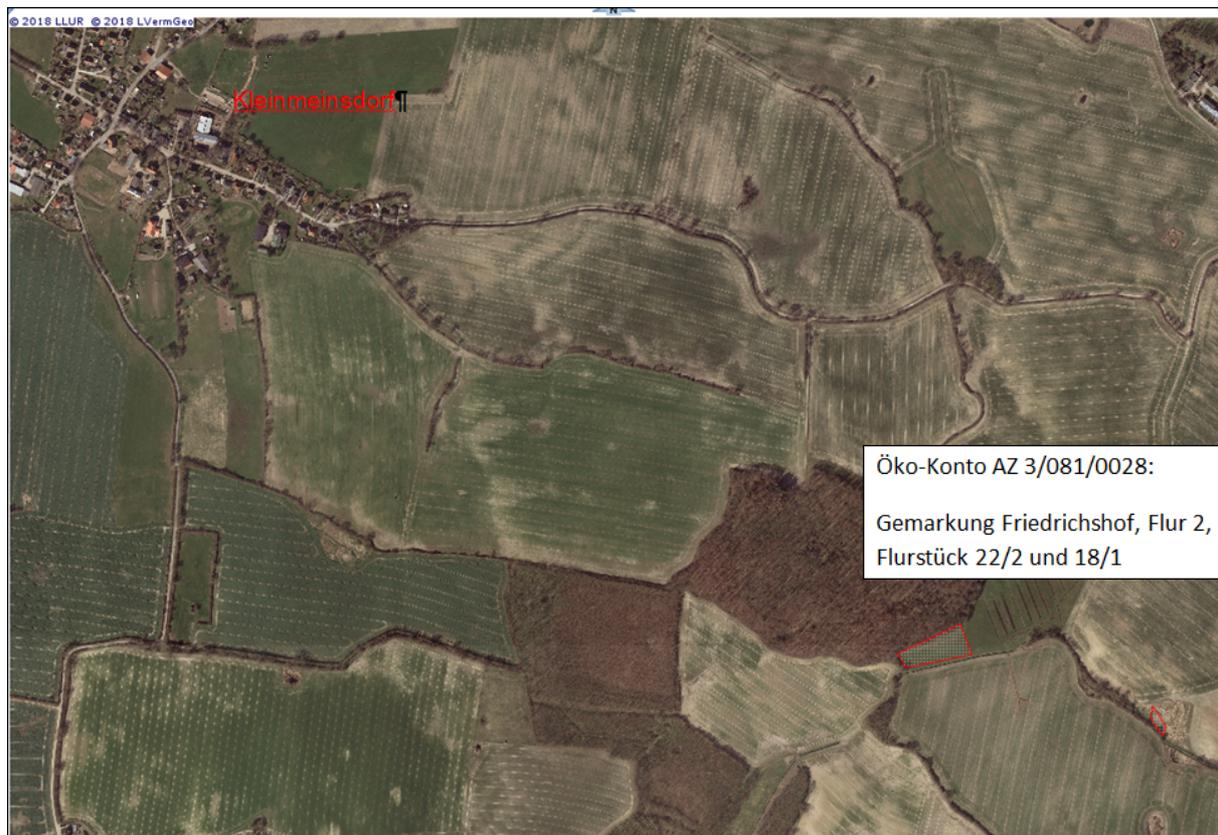


Abb.: Flurstück 22/2 und 18/1, Flur 2, Gemarkung Friedrichshof, Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas, S-H, Abfrage 16.04.2018

Der bisherige mittig über das Campingplatzgelände verlaufende Knick (Gesamtlänge der Teilstücke 331 m) wird in eine Hecke umgewandelt. Als Ausgleich werden neue

Knickstrukturen außerhalb des Campingplatzgeländes auf einer Gesamtlänge von 331 m angelegt.

Dem errechneten Kompensationsbedarf von **8.560,60** m<sup>2</sup> steht ein Wert der Flächen für Maßnahmen zur Pflanzung von Gehölzen, zur Aufwertung des Raumes und zur Anlage neuer Strukturen von 8.562 m<sup>2</sup> gegenüber. Für den externen Ausgleich soll die Gesamtfläche von 8.562 m<sup>2</sup> des Ökokontos (Az: 3/081/0028 – G.Biss) des Kreises Plön auf den Flurstücken 22/2 **und 18/1** der Flur 2, Gemarkung Friedrichshof verwendet werden.

**Bei der Ausgangsfläche handelt es sich größtenteils um intensiv genutztes Grünland, das z. T. an geschützte Biotope angrenzt. Das Ziel ist die Entwicklung eines artenreichen, mesophilen Grünlandes frischer bis feuchter Standorte, eines Streuobstbestandes, die Anlage neuer Kleingewässer und Gehölzstrukturen.**

Weitere Bodenflächen wie Wege und Fahrgassen sollen nicht vollversiegelt werden, damit werden Eingriffe in den Boden vermieden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zum Schutz vorhandener Strukturen sind weitere Festsetzungen für Pflanzungen oder Erhalt von Pflanzungen an markanten Standorten vorgenommen worden. Zur Einbindung des Standortes in den Landschaftsraum ist die vollständige Eingrünung durch Gehölzstreifen und Knicks sicher zu stellen. Damit werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden bzw. ausgeglichen.

**Mit den dargestellten und festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich können die Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 5, 4. Änderung vollständig ausgeglichen werden.**

#### 5.4.2 Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen

Zu den dargestellten Potenzialen ist die Festsetzung von Forderungen und Maßnahmen im Bebauungsplan möglich. Die im Grünordnungsplan vorgesehenen Maßnahmen werden mit diesen, soweit sie als zeichnerische oder textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden, als Satzung rechtsverbindlich.

Im Bebauungsplan sind alle rechtlich möglichen siedlungs- und landschaftsökologischen Festsetzungen zu treffen, mit deren Verwirklichung zum Ausgleich von Eingriffen beigetragen werden kann. Gemeinde, Amt und Baugenehmigungsbehörde sowie die Eigentümer der Fläche müssen für deren Verwirklichung sorgen.

Aufgrund des räumlich begrenzten Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der geringen Erheblichkeit der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sind keine gesonderten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen erforderlich.

Die Maßnahmen sind spätestens in der auf den Baubeginn folgenden zweiten Vegetationszeit zu erstellen und zu kontrollieren. Nach weiteren 2 Jahren sind die Anwachergebnisse und der Zustand auf den Maßnahmeflächen zu überprüfen.

Die zu erhaltenden Bäume zwischen den Standplätzen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bei Abgang eines Baumes hat eine Nachpflanzung innerhalb des Campingplatzes zu erfolgen.

Das Baugesetzbuch bietet in § 9 zahlreiche Festsetzungsmöglichkeiten, die direkt oder indirekt für die Berücksichtigung des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege von Bedeutung sind.

## **Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25, Abs. 1a und Abs. 6 BauGB)**

1. Das natürliche Ufergehölz am Brook (Erle - *Alnus*, Weide - *Salix*, Ahorn - *Acer*, Esche - *Fraxinus*) sowie die Grünflächen sind zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Eine Nutzung der Grünfläche als Weide ist gestattet, jedoch ist dann eine Umzäunung vorzusehen, um Weidetiere vom Teich fernzuhalten.
2. Die Röhrichtfläche ist in den gekennzeichneten Bereichen zu sichern und zu erhalten. Die noch in Resten vorhandene Schutzpflanzung zu den östlich und westlich gelegenen Standplätzen ist mit Strauchweiden zu ergänzen (Purpurweide - *Salix purpurea* und Korbweide - *Salix viminalis*) (1 Strauch/m<sup>2</sup>). Ein Rückschnitt ist alle 2 bis 3 Jahre in wechselnden Bereichen durchzuführen. Zum Erhalt des Röhrichts ist der Aufwuchs von Bäumen in der Gehölzfläche zu entfernen. Zum Schutz vor Betreten ist eine Absperrung als hölzerner Kniegurt oder Spanndraht zu den Standplätzen zu errichten. Alternativ ist das Aufstellen von Beschilderungen zulässig, welche auf das Betretungsverbot hinweisen.
3. Südlich des geschützten Biotops "Röhrichtfläche" ist auf der Böschung ein Gehölzgürtel mit Strauchweiden (Purpurweide - *Salix purpurea* und Korbweide - *Salix viminalis*) anzulegen und zu pflegen (1 Strauch/m<sup>2</sup>), Fläche 110 m<sup>2</sup>. Ein Rückschnitt ist alle 2 bis 3 Jahre in wechselnden Bereichen durchzuführen. Zum Erhalt des Röhrichts ist der Aufwuchs von Bäumen in der Gehölzfläche zu entfernen.
4. Die Standplätze sind auf mindestens einer Seite mit einer Hecke einzugrünen, Höhe durchschnittlich 1,2 m, Anteil der heimischen, standortgerechten Laubgehölze mindestens 80 %. Liste heimischer Gehölze im Anhang. Nicht gestattet sind Scheinzypresse (*Chamaecyparis*) und Lebensbaum (*Thuja*).
5. Die Aufstellplätze von Campinghäusern sind auf mindestens 2 Seiten durch Gehölzpflanzungen einzugrünen, Höhe durchschnittlich 1,2 m. Der Anteil der heimischen standortgerechten Laubgehölze muss mindestens 80 % betragen. Liste heimischer Gehölze im Anhang. Nicht gestattet sind Scheinzypresse (*Chamaecyparis*) und Lebensbaum (*Thuja*).
6. An den festgesetzten Standorten sind mindestens 109 klein- bis mittelkronige Laubbäume mit natürlichem Kronenwuchs zu pflanzen, zu schützen und zu pflegen. Fachgerechte Pflegemaßnahmen, die der Verkehrs-, Stand- und Bruchsisicherheit dienen, bleiben weiterhin zulässig. Baumarten für Neupflanzung sind der Gehölzliste im Anhang zu entnehmen.
7. Der fast ausschließlich mit Dornensträuchern (Schlehen – *Prunus spinosa*) bewachsene Wall am östlichen Teil des Uferstreifens erhöht die Vielfältigkeit der Landschaft und ist zu schützen und zu erhalten.
8. Die vorhandenen Knicks sind einschließlich eines 1 m breiten Knickschutzstreifens zu erhalten und zu pflegen.
9. Das natürliche Ufergehölz am Vierer See im Gewässerschutzstreifen ist zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Bäume am direkten Ufersaum sind durch gleichartige Neupflanzungen (Erlen – *Alnus glutinosa* bzw. Silberweide – *Salix alba*) zu ersetzen. Die an Stümpfen der gefälltten Erlen aufkommenden Schosser sind als Aufwuchs zuzulassen. Die Gehölze sind zu den Wiesenflächen hin durch Findlinge zu schützen.
10. Boote dürfen nur außerhalb des 2 m breiten Uferschutzstreifens **und nur in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.** gelagert werden. Es sind maximal 4 Bootsliegebereiche mit einer maximalen Breite der Einsatzstelle von 7 m zulässig. Weiterhin sind 5 Badebereiche zulässig.
11. In den gekennzeichneten Uferzonen ist die natürliche Vegetation zu erhalten und zu schützen. Der an das Ufer angrenzende 2 m breite Streifen darf nicht gemäht werden. In dem gesamten übrigen Bereich mit Ausnahme des nach § 21 geschützten Biotopes (s.o.) und der Ufergehölze sind Sport-, Spiel- und Freizeitaktivitäten zulässig.
12. Gekennzeichnete, strukturgebende Baumreihen sind zu schützen und zu pflegen. Ausgefallene Bäume sind durch gleichartige bzw. heimische, standortgerechte Bäume zu ersetzen. Fachgerechte Pflegemaßnahmen, die der Verkehrs-, Stand- und Bruchsisicherheit dienen, bleiben weiterhin zulässig.

13. Die vorhandenen, gekennzeichneten knickähnlichen Hecken aus einheimischen Gehölzen sind zu erhalten und zu pflegen, dies betrifft auch den Gehölzbestand im südwestlichen Bereich der Hofstelle.
14. Sollten bei Baumschnitt-Maßnahmen oder Fällungen bzw. bei der Erweiterung und Modernisierung bestehender Bauten insbesondere in der Zeit von April bis August Fledermausvorkommen insbesondere der Teichfledermaus festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist die Untere Naturschutzbehörde zu verständigen.
15. Alle Wege und Fahrgassen sowie der private Parkplatz sind als teilversiegelte Flächen zu erhalten. Die Verkehrsfläche V (verkehrsberuhigter Bereich) darf voll versiegelt werden.
16. Der vorhandene naturnahe Bachlauf im Osten des Campingplatzes ist in dem gekennzeichneten Bereich einschließlich seiner uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation zu sichern und zu erhalten. Als zusätzliche Sicherung ist 2 m westlich der westlichen Böschung des Gewässers eine Abzäunung zum Campingplatz hin vorzunehmen. Dies gilt auch für die südlich angrenzende Bepflanzung.
17. Der 5 m breite Gewässerunterhaltungstreifen östlich des Gewässers ist freizuhalten und darf nicht gedüngt werden, 1 m östlich der Böschungsoberkante ist eine Abzäunung vorzunehmen.
18. Die an dem Vorfluter stehenden Pappeln sind bei Abgang durch Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*) oder Silberweide (*Salix alba*) zu ersetzen.
19. Der umzuwidmende und als Hecke (Grünfläche) zu erhaltende Knick wird im Verhältnis 1 : 1 auf den östlich gelegenen Flurstücken 22/4 und 22/5; Flur 1 der Gemarkung Augstfelde ausgeglichen, Länge 331 m. Hierzu ist ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 21 Abs. 3 LNatSchG bei der UNB zu stellen.
20. Für den externen Ausgleich ist die Gesamtfläche von 8.562 m<sup>2</sup> des Ökokontos (Az: 3/081/0028 – G.Biss) des Kreises Plön auf den Flurstücken 22/2 und 18/1, der Flur 2, Gemarkung Friedrichshof zu verwenden.

## 6 Kosten

Die Kostenschätzung beinhaltet die landschaftsgärtnerischen Arbeiten für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Kosten für Grunderwerb sind nicht enthalten.

Nr.	Text	Fläche/Länge/ Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis (netto)
1	Ökokonto	8.562 m <sup>2</sup>	4,80 €	41.097,60 €
2	Gehölzgürtel am Röhricht	147 m <sup>2</sup>	5,20 €	764,40 €
3	Knick	331 m	50,00 €	16.550,00 €
4	Einzelbäume 12/14	109 Stk	200,00 €	21.800,00 €

## 7 Gehölzliste

### Heimische Gehölze

Heimische Gehölze in Schleswig-Holstein, gemäß Mitteilung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege vom 17.01.1993, Auswahl in Baumschulen verfügbarer Pflanzen, veröffentlicht durch Fachbereich Umwelt untere Naturschutzbehörde, Bad Oldesloe, 24.11.1995.

Sehr giftige und damit für Standorte in der Nähe von Spielplätzen ungeeignete Gehölze wurden nicht übernommen.

botanischer Name	deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Genista tinctoria</i>	Färberginster
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn
<i>Lonicera periclymenum</i>	Waldgeißblatt
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Populus tremula</i>	Aspe, Zitterpappel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rubus species</i>	Brombeer Wildarten
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix aurita</i>	Öhrchenweide
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

#### **Auswahlliste Heckensträucher für Standplatzeingrünung:**

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Amelanchier ovalis</i>	Gewöhnliche Felsenbirne
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze
<i>Buxus sempervirens</i>	Buxbaum
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Süßkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

#### **Auswahlliste klein- bis mittelkronige Baumarten im Bereich der Standplätze:**

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Erle
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche

**Auswahlliste Baumarten:**

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche